

# Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

**RA Dr. Thomas Troidl**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Bau- und Architektenrecht

Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg

# Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
  - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
  - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
  - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung (2017)
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

# I. Rechtsgrundlagen

## Bundesrecht

- § 64 WHG: **Bestellung** von Gewässerschutzbeauftragten (Kapitel 3, Abschnitt 4)
- § 65 WHG: **Aufgaben** von Gewässerschutzbeauftragten
- § 66 WHG: Weitere anwendbare Vorschriften
- §§ 55 bis 58 BImSchG
- § 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 103 WHG: Bußgeldvorschriften

## Landesrecht

- Art. 38 BayWG: Gewässerschutzbeauftragte bei **Körperschaften** (abweichend von § 64 I WHG)

# § 64 WHG: Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

- (1) Gewässerbenutzer, die **an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen**, haben **unverzüglich** einen oder mehrere **Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz** (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.
- (2) Die zuständige **Behörde kann anordnen**, dass
  1. die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gsb nach I nicht besteht (d.h. Direkteinleitungen bis 750 m<sup>3</sup>/Tag),
  2. die Einleiter von Abwasser in (öffentliche oder private) Abwasseranlagen (d.h. Indirekteinleitungen),
  3. die Betreiber von Anlagen nach § 62 I (zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln *wassergefährdender* Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen),
  4. die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nr. 19.3 der Anlage 1 des UVPG einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.
- (3) Ist nach § 53 BImSchG ein **Immissionsschutzbeauftragter** oder nach § 59 KrWG ein **Abfallbeauftragter** zu bestellen, so kann dieser auch die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

# § 64 WHG: Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

- Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind die Fälle, in denen der Benutzer Abwasser an *mehreren Stellen* in ein Gewässer oder in mehrere Gewässer einleitet und die Menge von **750 cbm/d** erst durch **Addition** verschiedener Einzeleinleitungen überschritten wird.
- Hier wird man für § 64 I WHG bei der **industriellen (gewerblichen)** Einleitung abstellen auf eine räumlich bestimmte und abgegrenzte Betriebsstätte. Innerhalb dieser Betriebsstätte anfallendes Abwasser sollte selbst dann addiert werden, wenn es nicht in ein und dasselbe Gewässer, sondern z. B. z. T. in oberirdische Gewässer, z. T. in das Grundwasser abfließt. Dabei kann es keine Rolle spielen, um welche Art von Abwasser es sich handelt (ebenso Köhler ZfW 1976, 323, 333).
- Zur Ermittlung der Einleitungsmenge sind räumlich und funktional zusammenhängende Einleitungen, auch Niederschlagswasser-Einleitungen, zu **addieren**, unabhängig davon, ob die Einleitungen in ein und dasselbe Gewässer erfolgen (Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 98. EL April 2022, WHG § 64 Rn. 5 mwN).
- Betreibt eine **Gemeinde**, ein kommunaler Zweckverband etc. **mehrere Kläranlagen**, so sind sie **getrennt** zu behandeln, wenn sie nicht in unmittelbarem räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehen (SZDK/Gößl, 56. EL Juli 2021, WHG § 64 Rn. 24).
- Wird aus einer Betriebsstätte z. T. in ein Gewässer, z. T. in eine *Kanalisationsanlage* eingeleitet, so kommt eine Bestellung nach § 64 I WHG nur in Betracht, wenn die Einleitungsmenge in das natürliche Gewässer 750 cbm/d übersteigt, andernfalls ist eine Bestellung nach § 64 II WHG erforderlich (SZDK/Gößl, 56. EL Juli 2021, WHG § 64 Rn. 24).

# Art. 38 BayWG: Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften (Abweichend von § 64 I WHG)

**Gewässerschutzbeauftragte** für Abwassereinleitungen von

- **Gebietskörperschaften**,
- aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen
- oder öffentlich-rechtlichen **Wasserverbänden**
- = die für die **Abwasseranlagen** zuständigen **Betriebsleiter** oder **sonstige Beauftragte**.

# § 65 WHG: **Aufgaben** von Gewässerschutzbeauftragten

- I. Gewässerschutzbeauftragte beraten den **Gewässerbenutzer** und die **Betriebsangehörigen** in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Sie sind berechtigt und verpflichtet,
  1. die Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes zu **überwachen, insbesondere** durch regelmäßige **Kontrolle** der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch **Messungen** des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch **Aufzeichnungen** der Kontroll- und Messergebnisse; sie haben dem Gewässerbenutzer festgestellte **Mängel** mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer **Beseitigung vorzuschlagen**;
  2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe **hinzuwirken**;
  3. auf die Entwicklung und Einführung von
    - a. innerbetrieblichen Verfahren zur **Vermeidung** oder **Verminderung** des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
    - b. umweltfreundlichen Produktionen**hinzuwirken**;
  4. die **Betriebsangehörigen** über die in dem Betrieb verursachten **Gewässerbelastungen** sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer **Verhinderung** unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften **aufzuklären**.
- II. Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer (zumindest) **jährlich** einen **schriftlichen** oder **elektronischen Bericht** über die nach I 2 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.
- III. Die zuständige **Behörde kann** im Einzelfall die in den I und II aufgeführten Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten
  1. näher regeln,
  2. **erweitern**, soweit es die Belange des Gewässerschutzes **erfordern**,
  3. **einschränken**, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

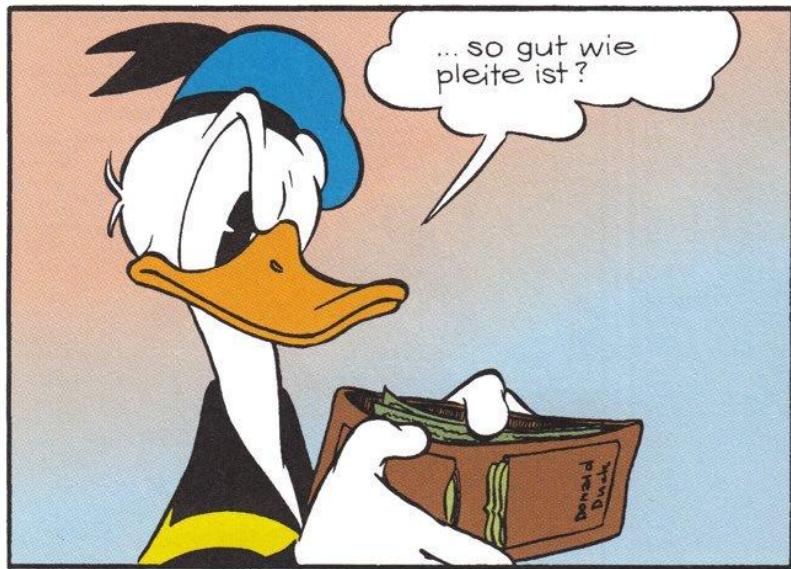
# § 66 WHG: Weitere anwendbare Vorschriften

Auf das Verhältnis „zwischen dem Gewässerbenutzer und den Gewässerschutzbeauftragten“ finden die **§§ 55 bis 58 BImSchG** entsprechende Anwendung.

# § 13 WHG: Inhalts- und Nebenbestimmungen der **Erlaubnis** und der Bewilligung

- I. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- II. Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen **insbesondere**
  1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
  2. Maßnahmen anordnen, die
    - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
    - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
    - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
    - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
  3. die Bestellung verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines **Gewässerschutzbeauftragten** nach § 64 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
  4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.
- III. Für die **Bewilligung** gilt I mit der Maßgabe, dass nachträglich **nur** Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von **II Nr. 1 bis 4** zulässig sind.

# § 103 WHG: Bußgeldvorschriften



- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **fahrlässig**
  - ...
  - 13. entgegen **§ 64 I** nicht mindestens einen Gewässerschutzbeauftragten **bestellt**,
  - 14. einer *vollziehbaren* Anordnung nach **§ 64 II** zuwiderhandelt,
  - ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des I ... Nr. ... 12 bis 16 mit einer **Geldbuße** **bis zu fünfzigtausend Euro** ... geahndet werden.

# I.1. Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

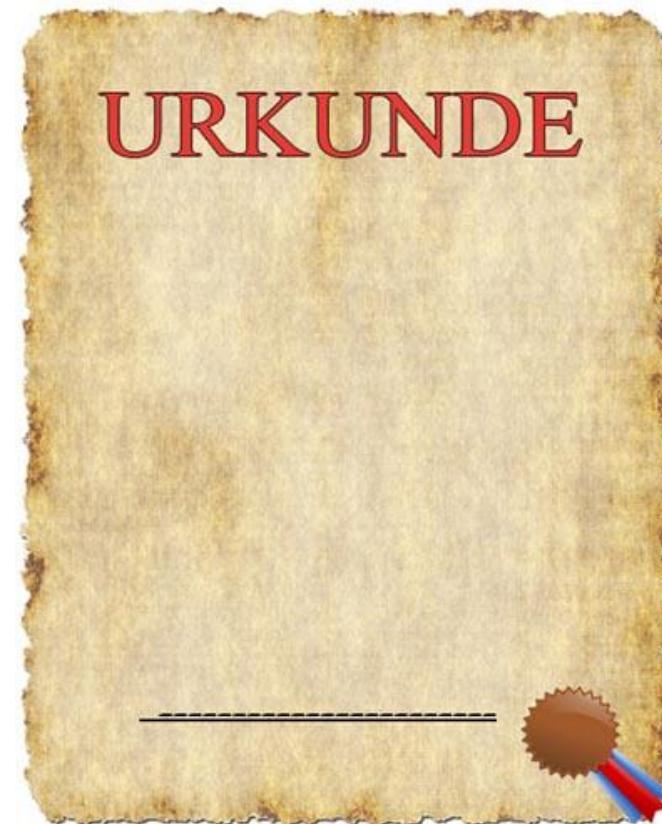
- ≠ verlängerter Arm der Überwachungsbehörden (nimmt keine Aufgaben der Gewässeraufsicht nach §§ 100 ff. WHG wahr)
  - soll **nicht Fremd**überwachung ersetzen, sondern betriebliche Eigeninitiative und Eigenverantwortung stärken
- ≠ Beliehener
  - Behörde darf ihm gegenüber keine Anordnungen erlassen oder mit Verwaltungszwangsmäßignahmen gegen ihn vorgehen
  - hierzu muss sie sich vielmehr an den **Gewässerbenutzer**, also an den **Inhaber** der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder einer alten Befugnis nach § 20 WHG halten
- = **Umweltschutzbeauftragter**; vgl.
  - Immissionsschutzbeauftragter
  - Abfallbeauftragter
  - Störfallbeauftragter
- umfassender Umwelt- und Gewässerschutz = nicht alleine mit Mitteln repressiver staatlicher Kontrolle und Sanktionierung zu erreichen
- sondern in erheblichem Umfang auf Einsicht und Mitwirkung der betroffenen Wirtschaft angewiesen, namentlich der Gewässerbenutzer (**Kooperationsprinzip**)
- = Mittel der (**inner-**) betrieblichen **Selbst**überwachung

# I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

**interner**

## Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats, § 66 WHG i.V.m. 55 Ia BImSchG (evtl. *aktuelle Stellenbewertung?*)
- § 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: **schriftlich!** „**Bestellurkunde**“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)
- **Muster:** [https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10\\_betrieb\\_bestellung\\_GSB\\_muster\\_BImA.docx](https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10_betrieb_bestellung_GSB_muster_BImA.docx)



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY](#)

# I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

## interner Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats, § 66 WHG i.V.m. § 55 Ia BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: **schriftlich!** „**Bestellurkunde**“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)
- **Unverzügliche** Anzeige gegenüber Behörde, § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 58 II BImSchG: **besonderer Kündigungsschutz**



# I.1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten

## interner Gewässerschutzbeauftragter

- Arbeits-/Anstellungsvertrag (Dienstvertrag)
- Beamtenrechtliche Ernennung
- Unterrichtung des Betriebs- oder Personalrats, § 66 WHG i.V.m. 55 Ia BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 55 I 1 BImSchG: **schriftlich!** „Bestellurkunde“ mit genauer Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben und eigenhändiger Unterschrift des Bestellers (= Ausstellers, vgl. § 126 I BGB)
- **Unverzügliche** Anzeige gegenüber Behörde, § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG
- § 66 WHG i.V.m. § 58 II BImSchG: **besonderer Kündigungsschutz**
- § 66 WHG i.V.m. § 58 I BImSchG: **Benachteiligungsverbot**
- zu Gsb bei **Körperschaften** vgl. Art. 38 BayWG und die nächste Folie!

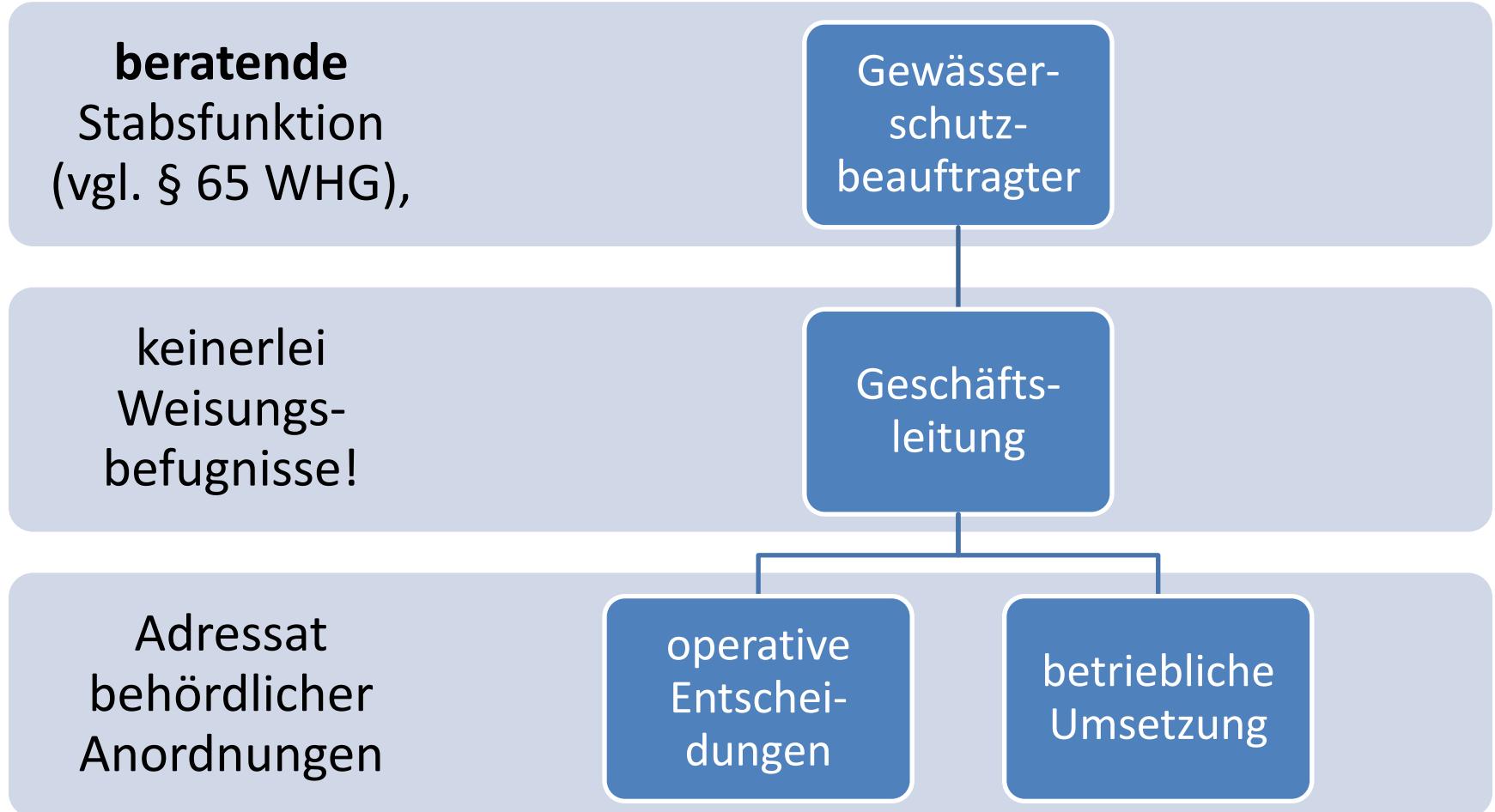
## externer Gewässerschutzbeauftragter

- Werkvertrag
- Dienstleistungsvertrag
- Auftrag, Geschäftsbesorgung
- nur natürliche Person, nicht Gesellschaften (GmbH/AG) oder Technische Überwachungsorganisationen
- Konzernbetriebsbeauftragter für Gewässerschutz fungiert bei Tochtergesellschaften der Konzernmutter als externer Beauftragter

# I.1. Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften: Art. 38 BayWG

- Die Regelung schneidet die Befugnisse der kommunalen Träger der Abwasserbeseitigung, **vertraglich** individuelle Gewässerschutzbeauftragte zu bestimmen, nicht ab, sorgt aber dafür, dass bei fehlender Bestellung die zur Leitung des Betriebs zuständigen Personen die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen haben.
- Durch Art. 38 BayWG werden die Betriebsleiter **gesetzlich bestellt**, soweit die Körperschaft keine Beauftragung vornimmt (sonst **Ordnungswidrigkeit**, s.o.).
- Soweit keine vertragliche Bestellung stattfindet, ist nach Art. 38 BayWG Gewässerschutzbeauftragter
  - entweder der für die Abwasseranlagen zuständige **Betriebsleiter**
  - oder ein „sonstiger Beauftragter“, d.h. ein hierfür besonders Beauftragter (**Umweltschutzbeauftragter** der Gemeinde).
- Diese Regelung schließt auch nicht aus, dass im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden ein **gemeinschaftlicher** Gewässerschutzbeauftragter bestellt wird.

# I.1. Stellung des Gewässerschutzbeauftragten



# I.2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten (Gsb)

## § 65 WHG: gesetzliche Mindestaufgaben

### (1) Kontroll-, Initiativ- und Informationsaufgaben:

- Beratung (S. 1)
- Überwachung und Kontrolle (S. 2 Nr. 1)
- Hinwirkungspflicht (S. 2 Nr. 2 und 3)
- Aufklärungspflicht (S. 2 Nr. 4)

### (2) Berichtspflicht

Muster für „Arbeitsprogramm“ des Gsb:

[https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/BetrA10\\_betrieb\\_arbeitsprogramm\\_GSB.docx](https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/BetrA10_betrieb_arbeitsprogramm_GSB.docx)

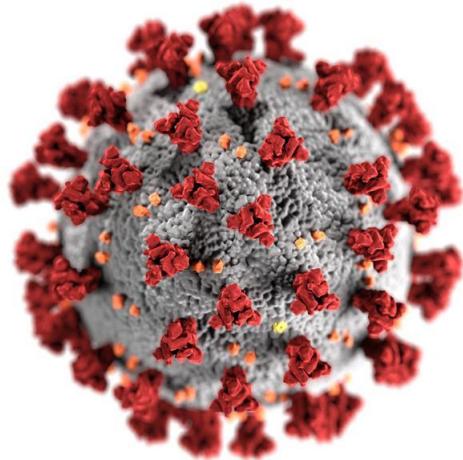
## Weitere Aufgaben: § 66 WHG i.V.m.

- **§ 56 BImSchG** (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)
- **§ 57 BImSchG** (Vortragsrecht)
- **...** (es bleibt dem Unternehmer unbenommen, dem Beauftragten weitere Aufgaben zu übertragen)
- **§ 55 IV BImSchG:** Der Betreiber hat den Gsb bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu **unterstützen** u. ihm insbesondere, soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, *Hilfspersonal* sowie *Räume*, Einrichtungen, Geräte u. *Mittel* zur Verfügung zu stellen und die **Teilnahme an Schulungen** zu ermöglichen („**kein Titel ohne Mittel**“).

## I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Beratungspflicht = weit gefasst
- bezieht sich nicht nur auf Fragen der Abwasserbehandlung, sondern auf alle gewässerrelevanten Fragen
  - ✓ der Produktionsverfahren,
  - ✓ der Einsatzstoffe und Produkte,
  - ✓ der Modernisierung betrieblicher Anlagen,
  - ✓ der Organisation des betrieblichen Umweltschutzes und
  - ✓ der unternehmerischen Investitionsentscheidungen
- Beratungspflicht beginnt bereits bei der Frage der **Abwasservermeidung**, also der Verringerung der **Abwassermenge** und der **Schadstofffracht**, und reicht bis hin zu Fragen
  - des betrieblichen Umgangs mit dem Abwasser und mit wassergefährdenden Stoffen sowie
  - der technischen Ausgestaltung und der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

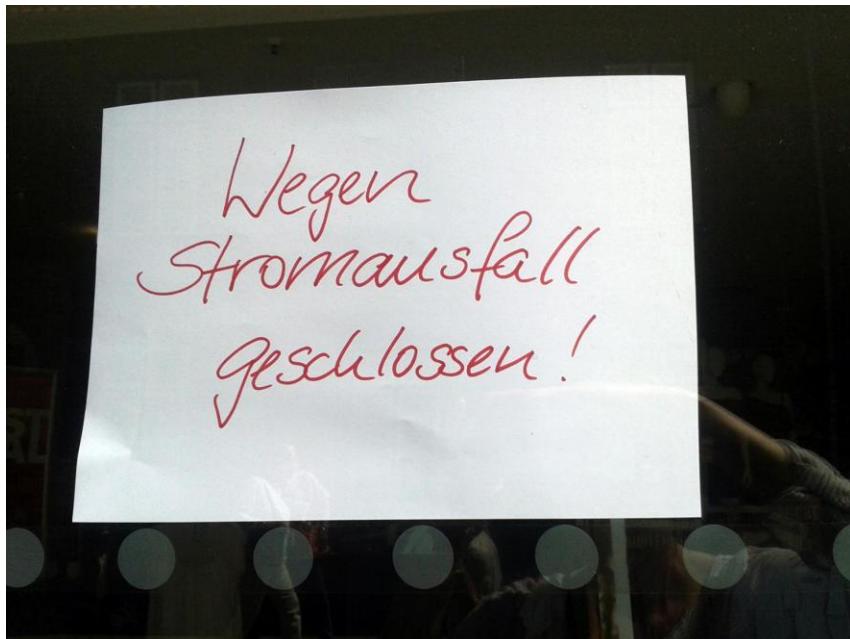
## I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)



- Sicherheit der Wasserversorgung in Not-, Krisen- und Katastrophenfällen: Risiken, Handlungsempfehlungen und Checklisten
- [https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get\\_pdf.htm?art\\_nr=lfu\\_wasser\\_00317](https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_wasser_00317) (Juni 2022)

## I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

### § 324 StGB: Gewässerverunreinigung



- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

# I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Der Beauftragte darf sich **nicht**, sofern der Unternehmer es ihm nicht ausnahmsweise gestattet hat, unmittelbar an die **Behörde** wenden, und zwar selbst dann nicht, wenn er dem Unternehmer **Mängel** angezeigt hat, die dieser nicht beseitigt.
- Nach § 66 WHG i.V.m. § 57 BImSchG (**Vortragsrecht**) darf er sich allenfalls an die **Geschäftsleitung** wenden, falls er es wegen der Bedeutung der Sache für erforderlich hält (dazu ausführlich weiter unten).
- Kontaktiert er gleichwohl unmittelbar die **Behörde**, so stellt dies einen Verstoß gegen seine arbeits- oder dienstrechtlichen Pflichten dar, die den Arbeitgeber zur **Abmahnung** und im Wiederholungsfall zur verhaltensbedingten **Kündigung** und / oder **Abberufung** als Gewässerschutzbeauftragten berechtigen.
- Der Unternehmer muss dann einen **neuen** Gewässerschutzbeauftragten bestellen und die Bestellung der **Behörde** (**unverzüglich!**) **anzeigen** (vgl. § 66 WHG i.V.m. § 55 I 2 BImSchG).
- Der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht fällt jedoch *nicht* unter den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (s.o. § 103 WHG).

# I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

## und **Haftung**

Der Gewässerschutzbeauftragte **haftet** daher für Gewässer- oder Bodenverunreinigungen, die im Unternehmen ihren Ursprung haben, **grundsätzlich nicht** (vgl. *OLG Frankfurt am Main NJW 1987, 2753*), **es sei denn**

- er ist seinen Beratungs-, Initiativ- und Hinweispflichten nicht nachgekommen und
- es kann dargelegt werden, dass der Unternehmer dem Votum des Beauftragten gefolgt wäre, hätte dieser seine Pflichten erfüllt.

Der Kausalitätsbeweis ist nicht ganz einfach, aber anhand bestimmter Indizien nicht unmöglich, wenn der Geschädigte oder die Staatsanwaltschaft etwa nachweisen, dass der Unternehmer in der Vergangenheit für gewöhnlich den Empfehlungen seines Gewässerschutzbeauftragten gefolgt ist.

# OLG Frankfurt Urt. v. 22.5.1987 – 1 Ss 401/86 (NJW 1987, 2753)

- Ausweislich der vom LG festgestellten Tatsachen und unter der Voraussetzung, daß objektiv eine nachteilige Veränderung des Gewässers **Main** vorliegt, kann dem Angekl. zu 2 als **Gewässerschutzbeauftragtem** nur ein **Unterlassen** hinsichtlich der nachteiligen Veränderung des Gewässers vorgeworfen werden.
- Tauglicher Täter eines Unterlassungsdelikts ist gem. § 13 StGB nur derjenige, der eine **Garantenstellung** hat, d. h. der aus Rechtsgründen dafür einstehen muß, daß der strafrechtlich mißbilligte Erfolg nicht eintritt. Im Regelfall ist davon auszugehen, daß sich der Pflichtenkreis des **Gewässerschutzbeauftragten** auf die gesetzlichen Anforderungen des § 21b WassHG beschränkt, d. h. daß er im Blick auf das Gewässer nicht als sogenannter "Schutzgarant", sondern als Überwachungsgarant anzusehen ist. Er hat somit nicht für die Reinheit des Wassers, sondern nur für die Erfüllung seiner gesetzlichen (vgl. § 21b WassHG) Kontroll-, Informations- und Initiativpflichten einzustehen (Stichwort: Jahresbericht).
- Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich ferner, daß der Gewässerschutzbeauftragte **keine Entscheidungsbefugnis bzw. Anordnungsbefugnis** hat. In § 21e WassHG ist lediglich bestimmt, daß er seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann (Stichwort *Vortragsrecht*). Mangels Entscheidungsbefugnis kann ein Gewässerschutzbeauftragter daher **in der Regel nicht** als **Täter** angesehen werden.
- In diesen Fällen ist aber stets zu prüfen, ob nicht neben der Bestellung zum Gewässerschutzbeauftragten eine **betriebsinterne Übertragung von Entscheidungsbefugnissen** stattgefunden hat. Soweit ihm im Rahmen der Betriebsorganisation auch Entscheidungs- oder Anordnungsbefugnisse übertragen worden sind, die nicht auf seiner Stellung als Gewässerschutzbeauftragter beruhen, sondern primär einen Bezug auf Produktionssteuerung und Abwasseranfall haben, kann sich eine sogenannte **Beschützergarantenstellung** ergeben, die zu einer Bestrafung als Täter führt!

# I.2. Beratungsaufgaben (§ 65 I 1 WHG)

- Eine bestimmte **Form** der Beratung ist nicht vorgeschrieben.  
Sie kann daher
  - sowohl **mündlich**
  - als auch **schriftlich** erfolgen.
  - In manchen Unternehmen sind Eintragungen im **Intranet** üblich.
- In bedeutsamen Dingen empfiehlt sich die **Schriftform** oder zumindest eine schriftliche Fixierung der mündlichen Aussagen, damit der Beauftragte im Ernstfall nachweisen kann, dass er seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat (s.o.).
- Hierzu kann ein **Tagebuch** (eine „**Kladde**“), in das der Beauftragte fortlaufend wichtige Daten wie Besprechungen und erteilte Hinweise einträgt, hilfreich sein.
- An dieser Stelle ist auf Seiten des Beauftragten ein gewisses **Fingerspitzengefühl** gefordert, da im Arbeitsalltag mit seinen vielfältigen Aufgaben im Regelfall nicht alle Hinweise schriftlich erfolgen können; dies sollte den wirklich wichtigen Punkten vorbehalten bleiben.
- Gegen private handschriftliche Notizen in einer fortlaufenden **Kladde** wird jedoch niemand etwas einzuwenden haben.

# I.2. Überwachung und Kontrolle

## (§ 65 I 2 Nr. 1 WHG)

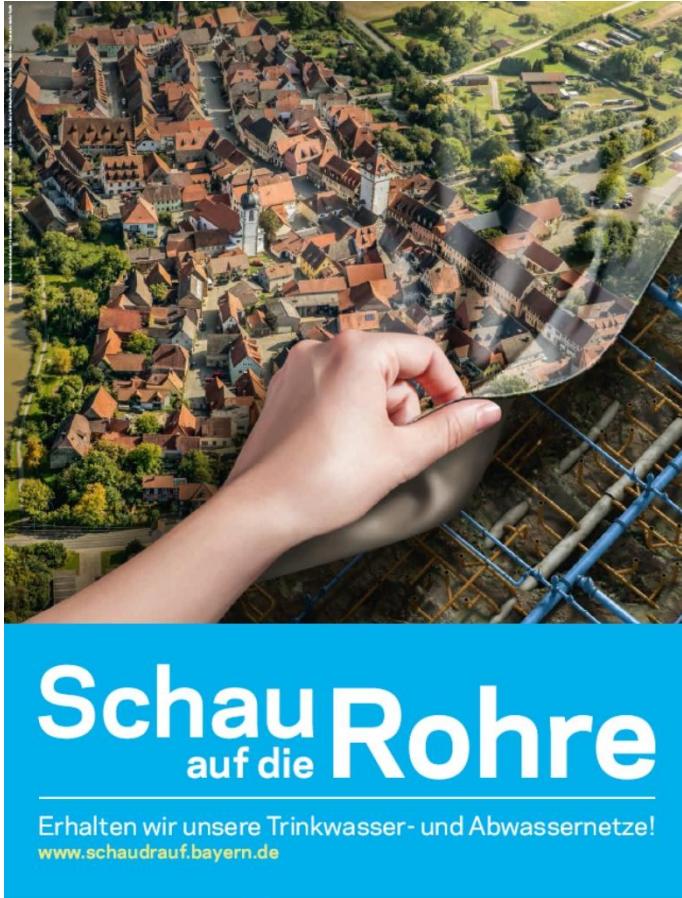
- Die Überwachung erstreckt sich auf alle gewässerschutzspezifischen und gewässerschutzrelevanten Vorschriften aus
  - **Gesetzen**,
  - **Rechtsverordnungen**,
  - kommunalen **Satzungen** (z.B. über Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Kanalisation)
  - sowie den ergangenen **Bescheiden** und ihren Nebenbestimmungen nach § 13 WHG oder Art. 36 BayVwVfG;
- nicht hingegen auf Verwaltungsvorschriften und innerbehördliche Weisungen.
- Die in Nr. 1 genannten Beispiele (regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen usw.) sind **nicht abschließend** („insbesondere“).
- **Art, Umfang und Häufigkeit** der Überwachungsmaßnahmen bestimmt der **Gewässerschutzbeauftragte** im jeweiligen Einzelfall.
- Sie müssen jedenfalls so häufig erfolgen wie es der wasserrechtliche Bescheid bestimmt; der Beauftragte *darf* allerdings *häufiger* kontrollieren.
- Nach bekannt gewordenen *Verfehlungen* ist eine häufigere Überwachung angezeigt als in Zeiten *beanstandungsfreier* Produktionsabläufe.
- Die Überwachungsmaßnahmen erstrecken sich
  - sowohl auf den **technischen Betrieb** der Anlagen
  - als auch auf die Einhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen durch das **Betriebspersonal**.

# I.2. Überwachung und Kontrolle

## (§ 65 I 2 Nr. 1 WHG): Mängel

- Festgestellte **Mängel** muss der Gewässerschutzbeauftragte gemäß § 65 I 2 Nr. 1 Hs. 2 WHG **unverzüglich** dem Gewässerbenutzer oder der von diesem dafür bestimmten Stelle im Unternehmen **mitteilen** und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung **vorschlagen**.
- Die Mitteilung kann formlos, sollte aber aus Beweisgründen **schriftlich** erfolgen.
- An die **Behörde** darf sich der Beauftragte **nicht** wenden, es sei denn, der Benutzer gestattet genau dies (h.M.).
- SZDK/Gößl § 21b Rn. 22 hält den Beauftragten ggf. für verpflichtet, sich unmittelbar an die Behörde zu wenden.
- Ebenso wenig darf er der Behörde seine internen Kontroll- und Überwachungsaufzeichnungen zur Verfügung stellen.
- In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unterliegen sie aber der **Beschlagnahme** nach § 94 StPO durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen.

<https://www.schraudrauf.bayern.de/>



Die Netze prüfen

### Ein prüfender Blick ins Rohr

- Um große Schäden so weit wie möglich zu vermeiden, muss das Leitungsnetz regelmäßig von geschultem Personal gewartet sowie geprüft und bewertet werden.
- Das spart im Endeffekt Kosten für den Gebührenzahler.
- Wer rechtzeitig saniert, vermeidet *teure Folgeschäden* von Rohrbrüchen oder Verstopfungen.

# I.2. Hinwirkungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 2 WHG)

- Geeignete Abwasserbehandlungsverfahren sind nicht die kostengünstigsten für den Benutzer, sondern die, die einen optimalen **Reinigungsgrad** im Abwasser bewirken.
- Die Anlagen sind so zu dimensionieren, dass sie auch in Zeiten von Spitzenbelastungen ausreichen, die Schadstoffwerte der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis einzuhalten.
- Für den Störfall sowie den wartungsbedingten Ausfall der Abwasserreinigungsanlage ist Vorsorge zu treffen, etwa dadurch, dass Puffermöglichkeiten (z.B. Auffangbecken, Stapeltanks) vorgehalten werden, in die das Abwasser vorübergehend geleitet werden kann, bevor es später über die wieder in Betrieb genommene Kläranlage entsorgt wird.
- Der Begriff der **Reststoffe** (= „Rohstoffe“) meint **Abfälle** i.S.d. § 3 I KrWG. Der Begriff sollte der jüngeren Terminologie des Kreislaufwirtschaftsrechts angepasst werden, das nur noch unterscheidet
  - zwischen Abfällen zur **Verwertung**
  - und Abfällen zur **Beseitigung**.
- Reststoff i.d.S. = vor allem der bei der Abwassereinigung zurückbleibende **Klärschlamm**.
- **Verwertung** meint die ordnungsgemäße und schadlose Gewinnung anderer Stoffe oder von Energie.
- **Beseitigung** meint die Ablagerung auf einer Deponie oder in einer Verbrennungsanlage, die unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu geschehen hat. Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden wird in der **KlärschlammVO** näher geregelt → *Novelle 2017*

# I.2. Hinwirkungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 3 WHG)

## Innerbetriebliche Verfahren

Darunter können abwasserfreie oder abwasserarme **Produktionsverfahren** (geschlossener Wasserkreislauf) ebenso verstanden werden wie **organisatorische Maßnahmen**, z.B. eine Zertifizierung

- nach der EMAS-III-VO (VO EG Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 342, 1)
- oder der international gültigen Norm über Umweltmanagementsystem DIN EN ISO 14001.

## Innovative Verfahren

- Da der Gewässerschutzbeauftragte auch auf die Entwicklung und Einführung **umweltfreundlicher Verfahren** hinwirken soll, muss er sich auch um innovative Verfahren bemühen, die am Markt noch nicht eingeführt und erprobt sind.
- z.B. *Phosphorrückgewinnung*?  
S.u. Folie 89!
- Dies stellt besonders hohe Anforderungen an die **Fachkunde** des Beauftragten.

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/gesetzliche  
anforderungen abwasserentsorgung/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/gesetzliche_anforderungen_abwasserentsorgung/index.htm)



# I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)

## I

Der Betreiber hat (rechtzeitig)

- vor Entscheidungen über die *Einführung* von (neuen) Verfahren und Erzeugnissen sowie
- vor **Investitionsentscheidungen** eine **Stellungnahme** des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz *bedeutsam* sein können (vor allem wenn sie Änderungen von Menge oder Zusammensetzung des Abwassers bewirken).

## II

Die Stellungnahme ist so **rechtzeitig** einzuholen, dass sie bei den Entscheidungen nach I **angemessen berücksichtigt** werden kann; sie ist derjenigen Stelle **vorzulegen**, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.

# I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)

## Form

- Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form vor. Die Stellungnahme kann also **mündlich** oder **schriftlich** erfolgen.
- Da sie nach § 56 II Hs. 2 BImSchG der entscheidungsbefugten Stelle **vorzulegen** ist, geht das Gesetz zumindest in den Fällen, in denen beim Gewässerbenutzer nicht eine Einzelperson entscheidet, sondern eine entscheidungsbefugte Stelle existiert (z.B. die Geschäftsführerversammlung, der Vorstand bzw. bei öffentlich-rechtlichen Benutzern die nach dem jeweiligen Organisationsrecht zuständige Stelle), davon aus, dass der Gewässerschutzbeauftragte seine Stellungnahme **schriftlich** abgibt.
- Der Beauftragte sollte von sich aus die **Schriftform** bevorzugen, da er so gleichzeitig die *Erfüllung* seiner Pflicht zur Stellungnahme nachweisen kann.

## Inhalt

- ✓ Standortauswahl
- ✓ Effizienz und Fortschrittlichkeit des geplanten Verfahrens oder Erzeugnisses
- ✓ Auswirkungen auf den Abwasseranfall
- ✓ Verbesserungsvorschläge in *technischer* und *organisatorischer* Hinsicht
- ✓ Gewässerfolgenabschätzung
- ✓ Systemvergleiche am Markt
- ✓ Betriebswirtschaftliche Kriterien
- ✓ Benchmarks  
<https://benchmarking.bayern/>  
Ergebnispräsentation
- ✓ <https://benchmarking.bayern/abschlussveranstaltung-fachlicher-austausch-stand-im-mittelpunkt/>
- ✓ usw.

# I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 56 BImSchG (Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen)

## Durchsetzung

- Verstößt der Gewässerbenutzer gegen die Pflicht aus § 66 WHG i.V.m. § 56 BImSchG, kann die zuständige **Behörde** ihn durch selbständigen **Verwaltungsakt** zur Einhaltung anhalten und dies erforderlichenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs (durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln) durchsetzen.
- Die unterbliebene Einholung einer Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten ist weder nach WHG noch nach BImSchG bußgeldbewährt (s.o. § 103 WHG, der diesen Fall nicht erfasst).

## Rechtsschutz

- Der **Beauftragte** kann selber **nicht** auf Einhaltung der Vorschrift klagen.
- § 66 WHG i.V.m. § 56 BImSchG begründet lediglich eine öffentlich-rechtliche Pflicht des **Gewässerbenutzers**, räumt dem Gewässerschutzbeauftragten aber keine subjektiven Rechte ein (aA SZDK/Dahme § 21d Rn. 7).
- Möglicherweise aber verstößt der Gewässerbenutzer mit der unterlassenen (Einhaltung der) Stellungnahme zugleich gegen das vertragliche Grundverhältnis (**Arbeitsvertrag**) mit der Folge, dass der Beauftragte ggf. auf dessen Grundlage Ansprüche vor dem Arbeitsgericht durchsetzen kann.

# I.2. Aufklärungspflicht (§ 65 I 2 Nr. 4 WHG)

- Dazu muss er die Betriebsangehörigen über die Gewässerbelastungen aufklären, die von dem Unternehmen ausgehen, und über die Möglichkeiten zur **Vermeidung** oder zur **Verringerung** von Menge und Schädlichkeit des Abwassers informieren.
- Ferner ist auf besondere Risiken hinzuweisen, die bestimmte Verhaltensweisen oder technische Maßnahmen mit sich bringen können, und es ist das richtige Verhalten im **Störfall** (z.B. nach fehlerhafter Bedienung einer Anlage) zu besprechen.
- Letztlich geht es darum, das Betriebspersonal für die Fragen des Gewässerschutzes zu **sensibilisieren**, damit es nicht zu Betriebsstörungen kommt oder gleichwohl eintretende Störungen sachgerecht gemanagt werden, so dass **Gewässer-verunreinigungen** nach Möglichkeit vermieden oder reduziert werden.
- Der Beauftragte bestimmt selber, welches **Mittel** zur Aufklärung er einsetzt.
- In Betracht kommen
  - Gespräche,
  - Rundschreiben,
  - Lehrgänge,
  - Seminare und Schulungen,
  - Inhouse-Seminare,
  - interne Schulungen sowie
  - Einzelunterweisungen, insbes. bei Arbeitsantritt sowie aus Anlass von Betriebsstörungen.

## I.2. Berichtspflicht (§ 65 II WHG)

- Der Bericht ist ausschließlich für den **Gewässerbenutzer** vorgesehen; dieser hat einen Anspruch auf den **Jahresbericht**.
- Er muss den Bericht zumindest zur Kenntnis nehmen.
- Es besteht keine Pflicht zur Weitergabe an Dritte (Behörden, Verbände, Nachbarn).
- Die Weitergabe kann von der Behörde auch nicht angeordnet werden.
- Dem Beauftragten ist die **Weitergabe** grundsätzlich untersagt.
- aber evtl. Informationszugang nach **BayUIG**!
- So soll die Offenheit und Konstruktivität der Berichte sichergestellt werden.
- Lediglich der *Richter* und die *Staatsanwaltschaft* können im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß §§ 94 ff. StPO auch die Berichte **beschlagnahmen**, wobei der Verwertung ggf. ein Zeugnisverweigerungsrecht des Gewässerschutzbeauftragten entgegenstehen kann.
- **Muster:** [https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10\\_betrieb\\_jahresbericht\\_GSB.docx](https://www.bfr-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10_betrieb_jahresbericht_GSB.docx)

# I.2. (§ 66 WHG i.v.m.) § 57 BImSchG (Vortragsrecht); vgl. § 55 IV BImSchG

## Satz 1

Der Betreiber hat durch **innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen** sicherzustellen, dass der **Gewässerschutzbeauftragte** seine *Vorschläge* oder *Bedenken* unmittelbar der **Geschäftsleitung** (mündlich oder schriftlich) vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen **Betriebsleiter** nicht einigen konnte und **er** wegen der **besonderen Bedeutung** der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich **hält**.

## Satz 2

Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die **Gründe** ihrer Ablehnung zu unterrichten.

# I.2. (§ 66 WHG i.V.m.) § 57 BImSchG (Vortragsrecht)

## Durchsetzung

- Der Verstoß gegen die Norm ist nicht bußgeldbewährt (s.o.).
- Wie bei den übrigen Pflichten der Gewässerbenutzer nach den §§ 64 ff. WHG (Ausnahme: § 66 WHG i.V.m. § 58 BImSchG → Benachteiligungsverbot und besonderer Kündigungsschutz), handelt es sich um eine **öffentliche-rechtliche** Verpflichtung des Gewässerbenutzers, die (nur) von der **Behörde** mittels **Anordnung** und Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann.

## Rechtsschutz

- Es wird dagegen **kein** subjektives Recht des **Gewässerschutzbeauftragten** begründet.
- Dieser kann also die Ablehnung **nicht** im Wege eines Arbeitsgerichtsprozesses (bei verbeamteten Gewässerschutzbeauftragten im Wege der beamtenrechtlichen Verwaltungsklage) durchsetzen.

## I.3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten (§ 66 WHG i.V.m. § 55 II BImSchG)

1. Der Betreiber darf zum Gewässerschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche **Fachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzt.
2. Werden der zuständigen **Behörde** Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Gewässerschutzbeauftragte *nicht* die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, *kann* sie verlangen, dass der Betreiber einen **anderen** Gewässerschutzbeauftragten bestellt.
3. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 BImSchG) durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des *Immissionsschutzbeauftragten* zu stellen sind.

# I.3 Abberufungsverlangen der Behörde (§ 55 II 2 BlmSchG)



- Das Verlangen äußert sich durch anfechtbaren **Verwaltungsakt** und verpflichtet den **Gewässerbenutzer** dazu, den bisherigen Beauftragten abzuberufen.
- Da es auch die Rechtsstellung des **Beauftragten** berührt, ist er nach hA auch selber **anfechtungs- und klagebefugt** iSv § 42 II VwGO.
  - Wer hat die **Beweislast**?
  - Die **Behörde** ist beweispflichtig für die fehlende Fachkunde oder Zuverlässigkeit des Beauftragten.

# I.3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten (§ 66 WHG i.V.m. § 55 II BImSchG)

## Fachkunde

- = die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen **Kenntnisse** auf technischem, naturwissenschaftlichem, betriebswirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet und eine einschlägige **wenigstens zweijährige Berufserfahrung**.
- Im Regelfall ist dazu ein abgeschlossenes **Hochschulstudium** auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik erforderlich (§ 7 Nr. 1 5. BImSchV).
- Ausnahmen sind etwa dergestalt denkbar, dass ein fehlendes Hochschulstudium durch langjährige und im Gewässerschutz einschlägige **Berufserfahrung** ausgeglichen wird.
- Ferner soll eine einschlägige **zweijährige praktische Tätigkeit** nachgewiesen sein, in der der Beauftragte Kenntnisse über die Anlage, für die er bestellt werden soll, oder über eine vergleichbare Anlage gewonnen hat (§ 7 Nr. 3 5. BImSchV).

## Zuverlässigkeit

- Da sich die Tätigkeit des Gewässerschutzbeauftragten stark auf die Interessen der Allgemeinheit auswirken kann, ist die Zuverlässigkeit des Beauftragten gefordert.
- = **unbestimmter Rechtsbegriff**, gerichtlich voll überprüfbar.
- Die beauftragte Person muss aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer charakterlichen Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet sein.
- Sie muss eine Balance zwischen den Interessen an einem fortschrittlichen und effektiven **Gewässerschutz** und den auch **wirtschaftlichen Belangen** ihres Unternehmens zu finden in der Lage sein.
- Zur Auslegung des Begriffs der Zuverlässigkeit kann auf die gewerberechtliche Literatur und auf § 10 5. BImSchV zurückgegriffen werden.
- Die Zuverlässigkeit fehlt in den in § 10 II 5. BImSchV genannten Fällen (*nächste Folie*).
- Es sind darüber hinaus aber auch weitere Fälle der Unzuverlässigkeit denkbar, so wenn der **Gesundheitszustand** oder das **Alter** des Beauftragten Zweifel an der zuverlässigen Aufgabenerfüllung wecken.

# § 105. BlmSchV

## Anforderungen an die Zuverlässigkeit

- (1) Die Zuverlässigkeit i.S.d. § 55 II 1 und des § 58c I BlmSchG erfordert, daß der Beauftragte auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist *in der Regel nicht* gegeben, wenn der Immissionsschutzbeauftragte oder der Störfallbeauftragte
1. wegen Verletzung der Vorschriften
    - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
    - b) des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechts,
    - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
    - d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
    - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
  2. wegen Verletzung der Vorschriften
    - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
    - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
    - d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
    - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
  - innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als **fünfhundert Euro** belegt worden ist,
  2. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nr. 2 verstoßen hat oder
  3. seine **Pflichten** als Immissionsschutzbeauftragter, als Störfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften **verletzt** hat.
- zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,

# Gliederung Teil II

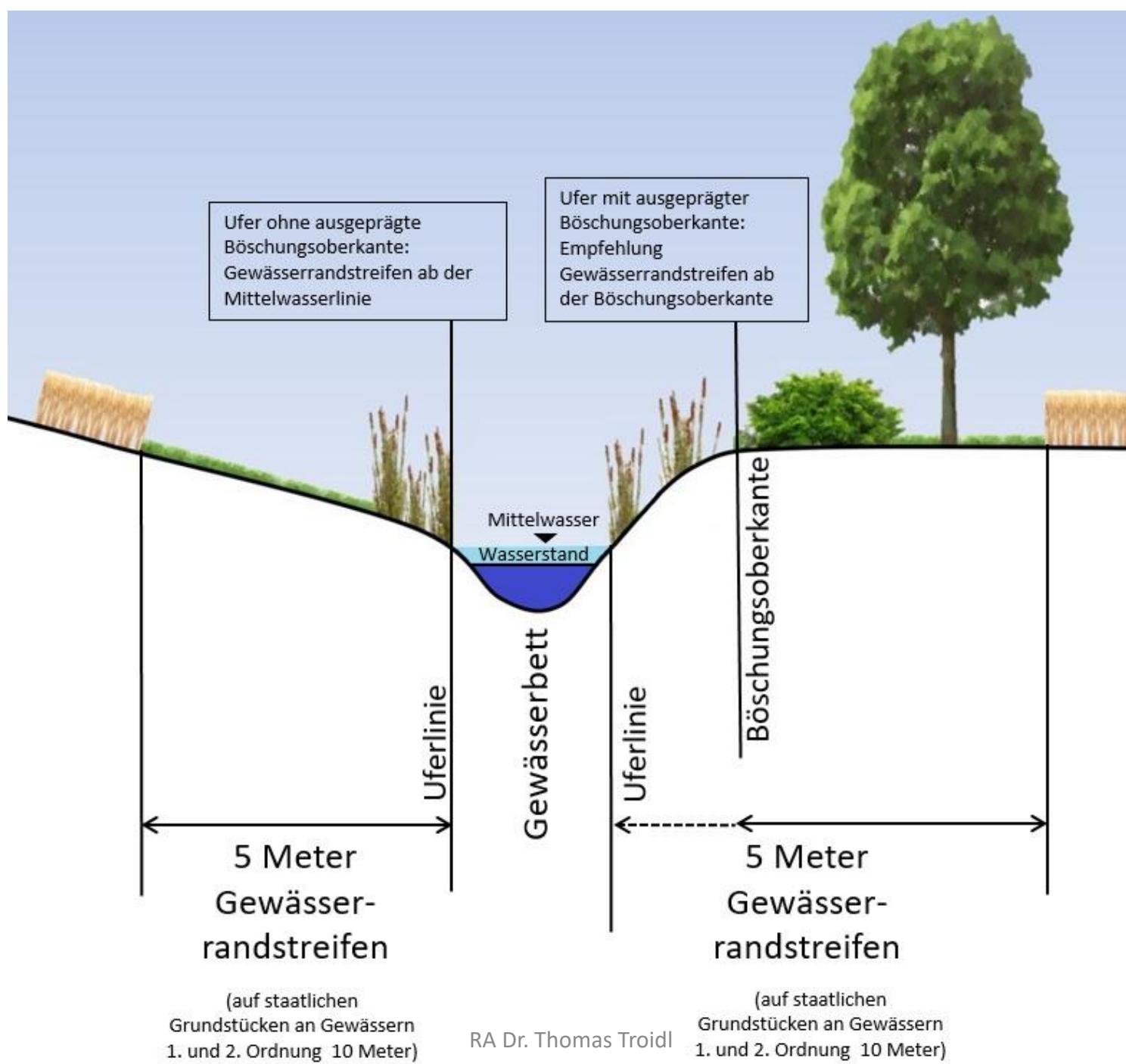
- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
  - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
  - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
  - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
  - 1. Geltungsbereich
  - 2. Tatbestände
  - 3. Gewässerbenutzungen
  - 4. Unterhaltung
  - 5. Ausbau
  - 6. Anlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

# II.1. Wasserrechtliche Grundlagen: Geltungsbereich des Wasserrechts

**Gewässer** i.S.d. § 2 I 1 WHG  
(auch in Teilen):

1. **oberirdische** Gewässer  
(= das ständig oder zeitweilig in  
**Betten** fließende oder stehende  
... Wasser, § 3 Nr. 1 WHG)
2. **Küstengewässer**
3. **Grundwasser**

**Straßenseitengräben** als Bestandteil  
der Straße  
= Abwasseranlagen  
≠ Gewässer!



# II.1. Wasserrechtliche Grundlagen: Geltungsbereich des Wasserrechts

## Erweiterung des Geltungsbereichs

- aus **Quellen wild** abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG)
- als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen (§ 53 I WHG)

## Einschränkung des Wasserrechts

- Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (vgl. Art. 1 II BayWG)
  - Be- und Entwässerungsgräben
  - kleine Teiche und Weiher ohne (natürliche) Verbindung mit einem anderen Gewässer

Keine Planfeststellung für diese Gewässer erforderlich, aber Einleitungstatbestände bleiben bestehen!

# Fall 1 (nach Széchényi JA 2014, 142)

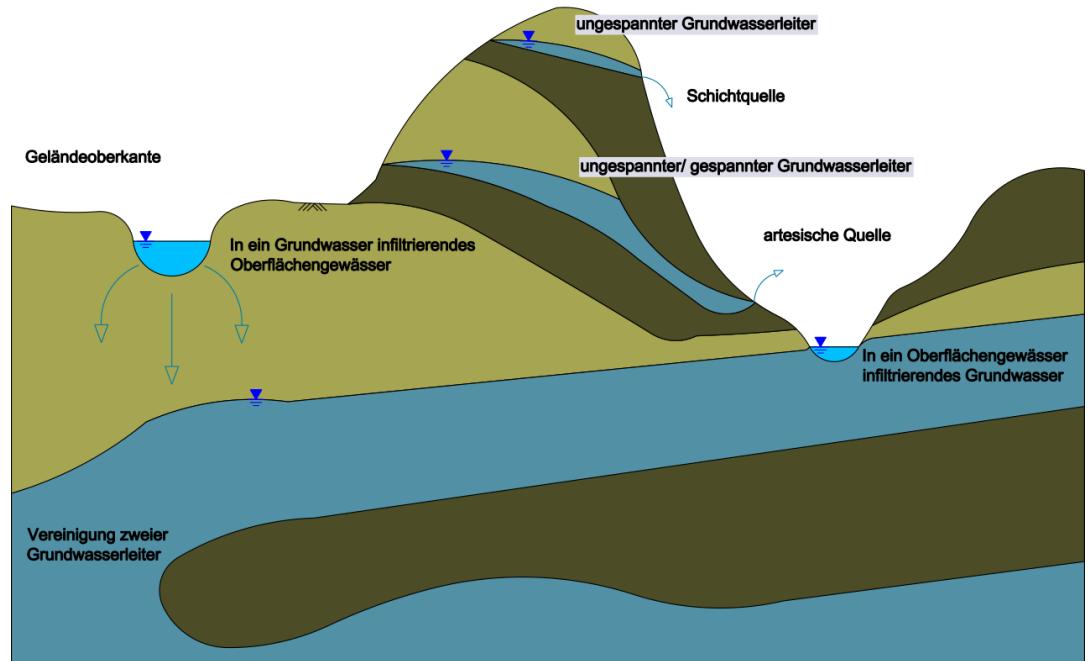


- G errichtet einen Gartenteich mit einer Wasserfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer Tiefe von 0,10 bis 0,50 m, indem er im Baumarkt eine entsprechende Plastikwanne kauft, in den Boden einlässt und mittels eines Gartenschlauches mit Wasser befüllt.
- Es könnte sich um einen **Gewässerausbau** handeln (§ 67 II 1 WHG). Dafür müsste ein neues (oberirdisches) **Gewässer** entstehen (§ 2 I 1 Nr. 1 WHG).
- Zwar wird ein Gewässerbett hergestellt und mit Wasser befüllt.
- Mangels Verbindung mit dem natürlichen Wasserkreislauf handelt es sich aber nicht um ein Gewässer iSd § 2 I 1 WHG, weshalb der Anwendungsbereich des WHG nicht eröffnet ist.

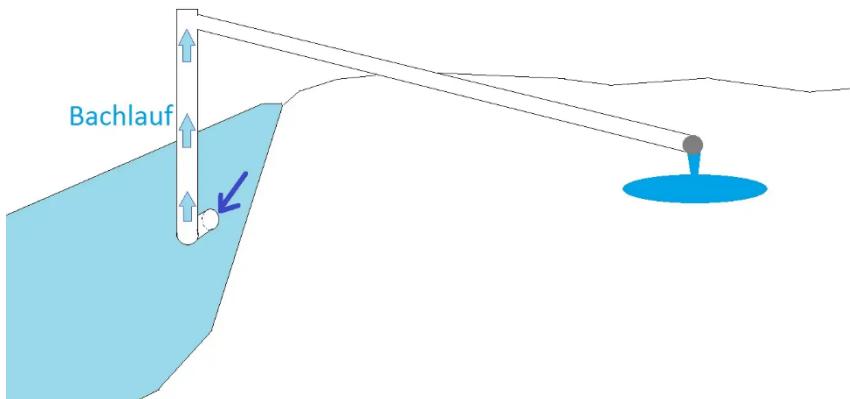
## Fall 2 (nach Széchenyi JA 2014, 142)

Im Fall 1 besteht das Gewässerbett aus einer in den Boden gegrabenen Vertiefung. Zur Herstellung des Gartenteichs wird allerdings **Grundwasser angeschnitten**. Damit ist der Zusammenhang mit dem **natürlichen Wasserkreislauf** gegeben.

Die damit grundsätzlich gegebene Zulassungspflicht nach §§ 67 II 1, 68 I WHG entfällt auch nicht nach dem auf § 2 II 1 WHG beruhenden Art. 1 II 1 Nr. 2 BayWG, da eine **Verbindung** zum Grundwasser (§ 3 Nr. 3 WHG) und damit einem anderen Gewässer besteht.



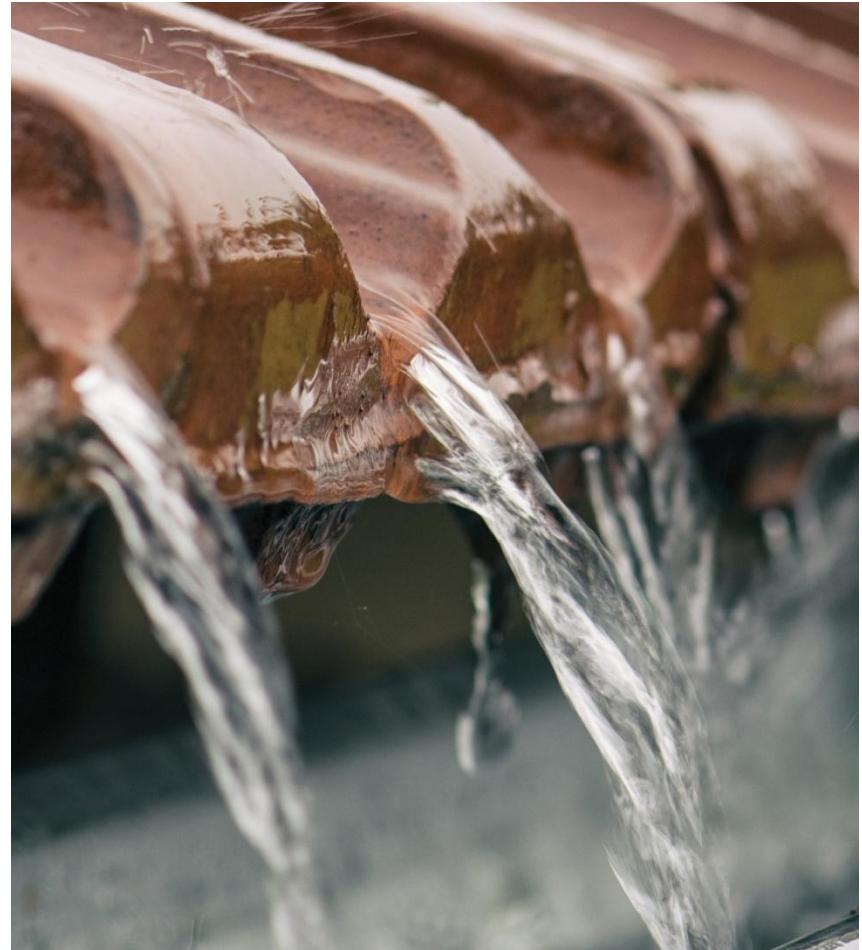
# Fall 3 (nach Széchényi JA 2014, 142)



- Gleicher Sachverhalt wie bei Fall 1, nur erfolgt der Wasseraustausch durch Zu- bzw. Ableiten von Wasser aus einem nahe gelegenen Bach. Die Zu- bzw. Ableitung erfolgt durch **Rohre**.
- Die Errichtung des Gartenteichs unterfällt, da ein Zusammenhang mit dem **natürlichen Wasserkreislauf** gegeben ist, dem WHG. Gemäß § 2 II 1 WHG iVm Art. 1 II 1 Nr. 2 Alt. 2 BayWG entfällt aber die Anwendbarkeit von WHG bzw. BayWG für **kleine Teiche** und **Weiher**, wenn sie mit einem anderen Gewässer **nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden** sind.
- Eine Zulassungspflicht nach § 68 WHG besteht daher nicht, da die Verbindung mit dem natürlichen Wasserkreislauf (= **Bach**) nur durch künstliche Vorrichtungen (die **Rohre**) besteht.
- Zum **Grundwasser** besteht hier wegen der durch die Plastikwanne gegebenen Abdichtung keine Verbindung.

# Fall 4 (nach Széchényi JA 2014, 142)

- In den Gartenteich aus Fall 3 soll **Niederschlagswasser** eingeleitet werden.
- Die Voraussetzungen des §§ 8 I, 9 I Nr. 4 WHG (Wasser = Stoff, Einleiten) sind gegeben. Der Gartenteich ist auch ein (oberirdisches) **Gewässer** (§ 3 Nr. 1 WHG).
- Zwar ist die Herstellung des Teichs nicht zulassungspflichtig (planfeststellungspflichtig). Allerdings modifiziert Art. 2 II 1 BayWG nicht den Gewässerbegriff, sondern erklärt lediglich das WHG/BayWG für nicht anwendbar.
- Davon unberührt bleiben gemäß Art. 1 II 2 Hs. 2 BayWG die Vorschriften über das Einbringen und Einleiten von Stoffen, sodass für die **Einleitung** eine **Zulassung** (§ 8 I WHG) erforderlich ist.



## II.2. Wasserrecht: Tatbestände

- **Gewässerbenutzungen**
  - Gemeingebrauch
  - erlaubnisfreie Benutzungen
- **Ausbau**
- **Unterhaltung**
- **Anlagen**
- Schifffahrt
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

## II.3. Gewässerbenutzungen

### § 8 I WHG: Erlaubnis, Bewilligung

Die **Benutzung** eines  
**Gewässers** bedarf

- der Erlaubnis oder
- der Bewilligung,

soweit nicht

- durch dieses Gesetz oder
- auf Grund dieses Gesetzes  
erlassener Vorschriften

=

etwas anderes bestimmt ist.

repressives Verbot mit  
Erlaubnisvorbehalt

# Rudolf von Jhering



(1818 - 1892) = deutscher Rechtswissenschaftler, erster Vertreter eines juristischen Naturalismus, der das Recht kausalgesetzlich aus der Wirklichkeit der Gesellschaft erklärt.

„In Deutschland  
ist alles verboten,  
was nicht erlaubt ist;  
  
in England  
ist alles erlaubt,  
was nicht verboten ist;  
  
in Rußland  
ist alles erlaubt,  
was verboten ist.“

["Dieses Foto"](#) von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

## II.3. Gewässerbenutzungen

- Benutzungen **oberirdischer Gewässer**  
§ 9 I Nrn. 1 – 4 WHG (siehe  
rechte Spalte)
  - Benutzungen des **Grundwassers**
    - § 9 I Nr. 4 WHG  
*neu: Einbringen von festen Stoffen ins Grundwasser (z.B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich)*
    - § 9 I Nr. 5 WHG
- § 9 I WHG: Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes **sind**
1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus **oberirdischen Gewässern**,
  2. das Aufstauen und Absenken von **oberirdischen Gewässern**,
  3. das Entnehmen fester Stoffe aus **oberirdischen Gewässern**, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
  4. das Einbringen und **Einleiten (Abwasser!)** von Stoffen in **Gewässer** (*neu!*),
  5. das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von **Grundwasser**.

## II.3. Gewässerbenutzungen

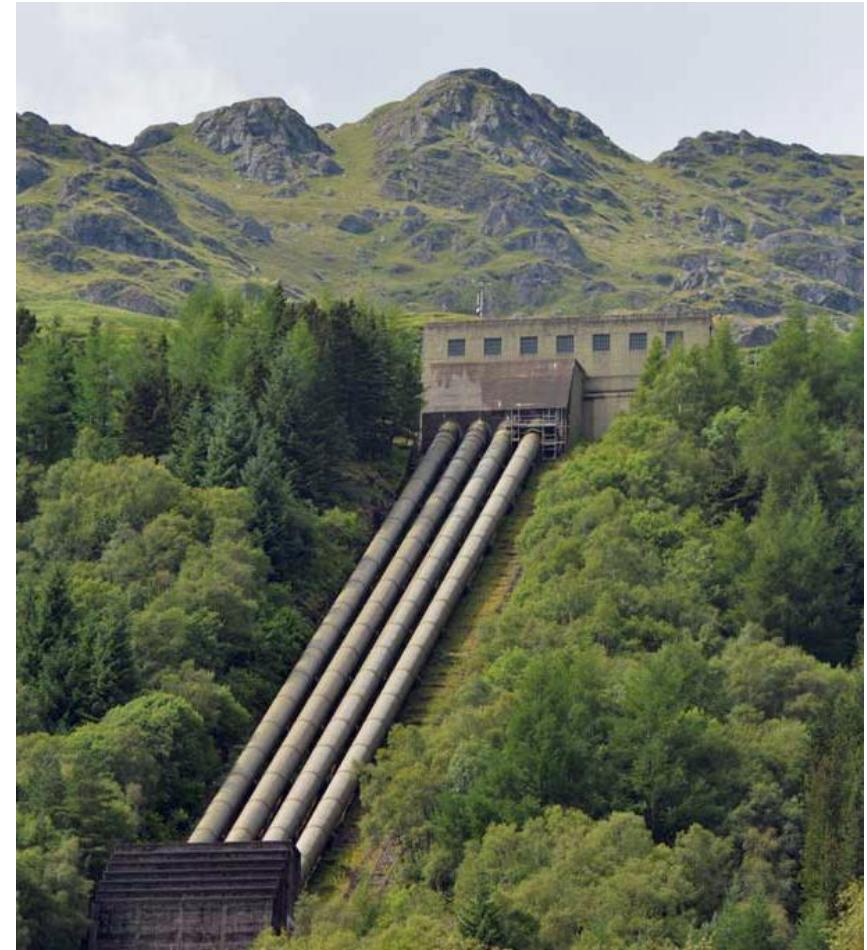
- **Fiktive** Benutzungen  
§ 9 II WHG (**siehe rechte Spalte**)
  - ✗ Maßnahmen der **Unterhaltung** eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden  
(§ 9 III 2 WHG)
  - ✗ Maßnahmen, die dem **Ausbau** eines Gewässers i.S.d. § 67 II WHG dienen, § 9 III 1 WHG → § 68 WHG:  
*Planfeststellung, Plangenehmigung* (unbefristet!)
- § 9 II WHG: Soweit nicht bereits eine Benutzung nach I vorliegt, gelten als (**fiktive**) Benutzungen auch
1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
  2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen,
  3. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen,
  4. die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nr. 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

## II.3. Zulassung von Gewässerbenutzungen

Bewilligung		Erlaubnis	
§ 8 I WHG	repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	gehobene	beschränkte
§ 10 I WHG	Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.	§ 10 I WHG: <b>Befugnis</b> , ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen	
§ 14 WHG	Besondere Vorschriften	§ 15 WHG: <b>öffentl.</b> Interesse / berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers	Art. 15 BayWG: Benutzung zu vorübergeh. Zwecken für <b>höchstens 1 Jahr</b>
§ 16 II WHG	Ausschluss <b>privatrechtlicher</b> Abwehransprüche	§ 16 I WHG: <i>nur</i> Vorkehrungen / Entschädigung	Art. 70 BayWG: <b>Erlaubnis mit Zulassungsfiktion</b>
		§ 18 I WHG: Erlaubnis = <b>widerruflich</b> (aus sachlichem Grund zum Gewässerschutz)	

# Fall 5 (nach [Széchenyi JA 2014, 142](#))

- Im idyllischen Hotzenwald soll ein **Pumpspeicherwerk** am Ufer des **Talsees** gebaut werden. Zum Betrieb soll Wasser durch eine Röhre in den 300 m höher gelegenen **Bergsee** gepumpt werden. Von dort soll das Wasser bei Bedarf durch eine Röhre in das Kraftwerk geleitet werden und dort eine Turbine antreiben. Anschließend wird das Wasser **zurück** in den **Talsee** geleitet.
- Für den Betrieb des Pumpspeicher-kraftwerks sind **vier** wasserrechtliche Zulassungen erforderlich:
  - eine jeweils gemäß §§ 8 I, 9 I Nr. 1 WHG für die Entnahme bzw. das Ableiten aus dem Tal- und Bergsee;
  - eine jeweils für das Einleiten in den Berg- und Talsee (§§ 8 I, 9 I Nr. 4 Alt. 2 WHG).



## II.3. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

### § 12 | Nr. 1 WHG

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu **versagen**, wenn **schädliche**,
- auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder
  - nicht ausgleichbare **Gewässerveränderungen** zu erwarten sind oder

### § 12 | Nr. 2 WHG

andere Anforderungen nach **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** nicht erfüllt werden (**Schlusspunktentscheidung**).

- (2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen **Ermessen** (**Bewirtschaftungs-ermessen**) der zuständigen Behörde.

## II.3. Schädliche Gewässerveränderungen

### § 3 Nr. 7 WHG

#### Gewässereigenschaften

- = die auf
  - die Wasserbeschaffenheit,
  - die Wassermenge,
  - die Gewässerökologie und
  - die **Hydromorphologie**bezogenen Eigenschaften von Gewässer(teile)n

### § 3 Nr. 10 WHG

#### Schädliche Gewässerveränderungen

- = Veränderungen von **Gewässereigenschaften** (Definition siehe links),
  - die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder
  - die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben

# Gruppenarbeit ☺

1. Welche Zulassung hat Ihr Betrieb?
2. Wer hat diese erteilt?
3. Wann wurde sie erteilt?
4. Wie lange gilt sie?
5. Welche besonderen Nebenbestimmungen hat die Behörde verfügt?  
(P) Fällmittelknappheit?
6. Welche sonstigen Besonderheiten machen Ihren Betrieb aus?
7. UVP-Pflicht? Baugenehmigung?  
60 Meter-Linie?



Zeit: **20 – 30 Minuten**

# Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

13.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für		
13.1.1	organisch belastetes Abwasser von <b>9 000 kg/d oder mehr</b> biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von <b>4 500 m<sup>3</sup> oder mehr</b> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),	X = UVP-Pflicht	
13.1.2	organisch belastetes Abwasser von <b>600 kg/d</b> bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von <b>900 m<sup>3</sup></b> bis weniger als 4 500 m <sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),		A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
13.1.3	organisch belastetes Abwasser von <b>120 kg/d</b> bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von <b>10 m<sup>3</sup></b> bis weniger als 900 m <sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);		S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

## II.3. Gestattungsfreie Benutzungen

Tatbestand	WHG	BayWG
Alte Rechte und Befugnisse	§§ 20, 21	
<b>Gemeingebräuch</b>	§ 25	Art. 18
Eigentümer- und Anliegergebrauch	§ 26	
Übungen und Erprobungen	§ 8 III	
<b>Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung</b>	§ 46	Art. 29
Notstand	§ 8 II	
Fischereiliche Zwecke	§ 25 S. 3 Nr. 2	Art. 19

## II.3. Gemeingebräuch

### § 25 WHG: Allgemeine Voraussetzungen

- Gemeinverträglichkeit
- keine Beeinträchtigung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs oder sonstiger Befugnisse
- Zugang zum Gewässer („ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke“)
- Rechte anderer stehen nicht entgegen

### Art. 18 BayWG: Gruppen gemeingebräuchlicher Benutzungen

- **originärer** Gemeingebräuch
  - **fiktiver** Gemeingebräuch
  - **gewidmeter** Gemeingebräuch
- (3) Die **Kreisverwaltungsbehörde** kann durch **Rechtsverordnung**, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach I 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebräuchs regeln, **beschränken** oder **verbieten**, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

**Beispiel: VO des LRA Landsberg am Lech über die Widmung des Ammersees für das Sporttauchen mit Atemgerät vom 18.11.2020**

## § 1: Allgemeines

Die Verordnung dient dazu, den Ammersee bzw. Teile davon für das Tauchen mit Atemgerät als **Gemeingebrauch** im Rahmen der Sportausübung und der Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung anderer betroffener Belange (z. B. Naturschutz, Fischerei, Schifffahrt, sonstiger Gemeingebrauch, etc.) zur Verfügung zu stellen.

## Anlage 1: Karte; Tauchverbotszonen am Ammersee



# Fall 6 (nach Széchényi JA 2014, 142)



- Sie springen zur Erfrischung nach dem Seminar in den Waldsee.
- An sich wäre der Tatbestand des § 9 I Nr. 4 Alt. 1 WHG („Einbringen“) erfüllt, und zwar sowohl bzgl. des **Körpers** als auch bezüglich der **Badekleidung**.
- Allerdings nutzen Sie den Waldsee im Rahmen des **Gemeingebrauchs** (§ 25 S. 1 WHG iVm Art. 18 I 1 BayWG), weshalb es keiner Zulassung bedarf (§ 8 I WHG).

## II.3. Anforderungen an die Beseitigung von **Niederschlagswasser**, durch Einleiten in **oberirdische Gewässer**

### Gemeingebrauch

- § 25 S. 3 Nr. 1 WHG i.V.m.  
Art. 18 I 3 Nr. 2 BayWG
- **TRENOG**: Technische Regeln zum  
schadlosen Einleiten von  
gesammeltem Niederschlagswasser  
in **oberirdische Gewässer**;  
Bekanntmachung des Bayerischen  
Staatsministeriums für Umwelt und  
Gesundheit vom 17.12.2008,  
Az.: 52e-U4502-2008/28-1a

### **Kein Gemeingebrauch** (Art. 18 I 3 Nr. 2 Hs. 2 BayWG)

- wenn Niederschlagswasser von
- Flächen in Anlagen zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen,
  - Bundesfern- und Staatsstraßen
  - Straßen mit mehr als zwei  
Fahrstreifen
- stammt.

## II.3. Anforderungen an die Beseitigung von **Niederschlagswasser**, durch Einleiten ins **Grundwasser**

### Erlaubnisfrei

- § 46 II WHG i.V.m. einer *Rechtsverordnung* nach § 23 WHG
- [https://www.lfu.bayern.de/buerg/er/doc/uw\\_88\\_umgang\\_mit\\_regenwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerg/er/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)
- *Programm NOW: Niederschlagswasser Online Wasserrecht*  
<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

### Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 23 WHG gilt:

- Niederschlagswasser-  
freistellungsverordnung
- **TRENGW:** Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das **Grundwasser**; [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17.12.2008, Az.: 52e-U4502-2008/28-1b](#)
- Kommunales Satzungsrecht

# II.4. Gewässerunterhaltung

- Umfang der Unterhaltung: § 39 WHG
- Unterhaltungslast
  - **Regel**unterhaltungslast:  
§ 40 WHG, Art. 22 BayWG  
(siehe rechte Spalte)
  - **Sonder**unterhaltungslast:  
Art. 22 II – V BayWG
    - (2) Freistaat Bayern
    - (3) Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
    - (4) Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen
    - (5) Hafengewässer:  
Träger des Hafens
- **Übertragene und aufgeteilte**  
Unterhaltungslast: Art. 23 BayWG

<i>„Stadt – Land – Fluss“</i>	
Gewässer <b>erster</b> Ordnung ( <a href="#">Anlage 1 zum</a> <a href="#">BayWG</a> )	<b>Freistaat Bayern</b> unbeschadet der Aufgaben des <b>Bundes</b> als Eigen- tümer von Bundes- wasserstraßen
Gewässer <b>zweiter</b> Ordnung ( <a href="#">Bekm.</a> )	<b>Freistaat Bayern</b>
Gewässer <b>dritter</b> Ordnung	<b>Gemeinden</b> als ei- gene Aufgabe, so- weit nicht Wasser- und Bodenverbän- de dafür bestehen; <b>in gemeindefreien</b> Gebieten: Eigentümer

# Fall 7 (nach Széchényi JA 2014, 142)

- Die **Lau** (ein Gewässer dritter Ordnung) mündet in die **Sprau** (ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung).
- Die letzten ca. 500 m vor der Einmündung fließt die Lau mit natürlichem Gefälle durch ein unterirdisch verlegtes **Rohr**.
- Da dieses schadhaft ist, fordert die zuständige Behörde die Gemeinde G unter Hinweis auf die Gewässerunterhaltungspflicht auf, das Rohr instand zu setzen.
- Die Gemeinde ist unterhaltungspflichtig (§ 39 WHG/Art. 2 I Nr. 3, 22 I Nr. 3 BayWG), wenn das verrohrte Stück Fluss Teil eines (oberirdischen) **Gewässers** ist. Entscheidend ist, ob dieses Teilstück des Flusses durch die **Verrohrung** seine Gewässereigenschaft verloren hat.
- Zwar stellt das (unterirdisch geführte) **Rohr** **kein Gewässerbett** (§ 3 Nr. 1 WHG) dar. Maßgeblich ist aber, ob das Wasser (deshalb) nicht mehr Teil des **natürlichen Wasserkreislaufes** ist. Das ist der Fall, wenn natürliche Prozesse wie Verdunstung, Versickerung, Auffangen von Regenwasser und Auffangen von aufsteigendem Grundwasser nicht (mehr) stattfinden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist das mittels einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise zu bestimmen.
- Da die Lau nach wie vor in natürlichem Gefälle fließt und in dem Rohr weder technisch behandelt noch genutzt wird, ist sie auch in diesem Abschnitt Teil des **natürlichen Gewässerkreislaufs**. Dient die Verrohrung – wie hier – nur dazu, das Wasser von einem Gewässer in das nächste zu leiten, bleibt das Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden.
- Anders wäre es nur, wenn ein Gewässerbett vollständig zum Teil eines Abwassersystems gemacht würde.
- **Gemeinde = unterhaltungspflichtig!**

# II.5. Gewässerausbau

## § 67 II WHG

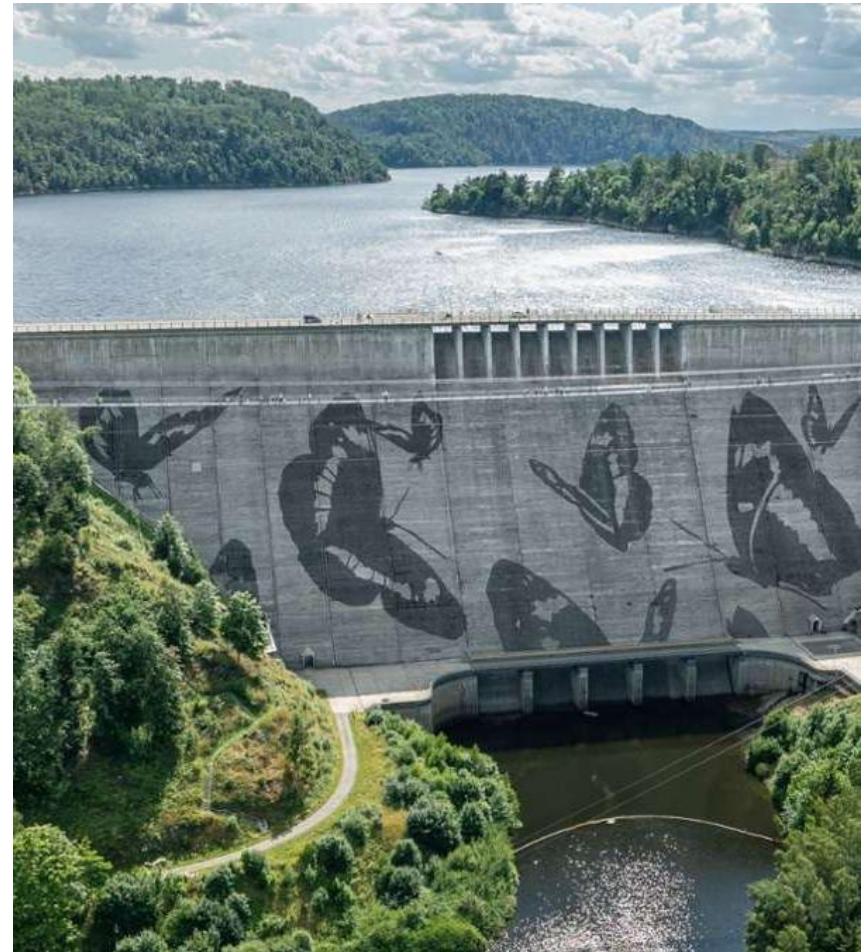
- S. 1: Begriff: (*dauerhafte*)
  - **Herstellung** eines Gewässers
  - **Beseitigung** eines Gewässers
  - **wesentliche Umgestaltung** eines Gewässers oder seiner *Ufer*
- Ausnahme: *vorübergehendes* Gewässer, S. 2
- Dem Gewässerausbau gleichgestellte Maßnahmen, S. 3:
  - Deichbauten
  - *Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen*

## Zulassung

- (unbefristete!) **Planfeststellung**
  - mit UVP
  - ohne UVP
- Plangenehmigung
- Planfeststellungsverfahren
- abschnittsweise Zulassung
- vorzeitiger Beginn
- Nach WHG neu: verfahrensrechtliche Regelung in § 70
- Regelung der *enteignungsrechtlichen Vorwirkung* in § 71 WHG

# Fall 8 (nach Széchényi JA 2014, 142)

- In der **Murr** soll eine **Staumauer** errichtet werden. Dadurch würde die Breite des Gewässers auf einer Länge von rund 75 m von 8,50 m auf rund 30 m anwachsen.
- Hier ist ein **Gewässerausbau** in Form der **wesentlichen Umgestaltung** eines oberirdischen Gewässers gegeben (§ 67 II 1 WHG): Die Murr wird durch die Staumauer so verändert, dass aus dem Fluss schon rein äußerlich eine Art **See** wird.
- Die für die Mauer nach Landesbaurecht erforderliche **Baugenehmigung** entfällt wegen der **Konzentrationswirkung** der Planfeststellung/Plangenehmigung. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sind gemäß § 68 III Nr. 2 Alt. 2 WHG Zulassungsvoraussetzung.



# Fall 9 (nach [Széchenyi JA 2014, 142](#))

- Kiesunternehmer K möchte in der Nähe von Mainhardt auf der Gemarkung Starkholzbach Kies abbauen. Dabei werden grundwasserführende Schichten angeschnitten. Der sich bildende **See** soll bestehen bleiben.
- Hier liegt ein **Gewässerausbau** in Form der **Herstellung** eines **neuen Gewässers** vor (§ 67 II 1 WHG).
- Plant K die *Wiederverfüllung* des während der Abbauphase entstehenden Gewässers, entstünde nicht auf Dauer ein oberirdisches Gewässer (§ 67 II 2 WHG).



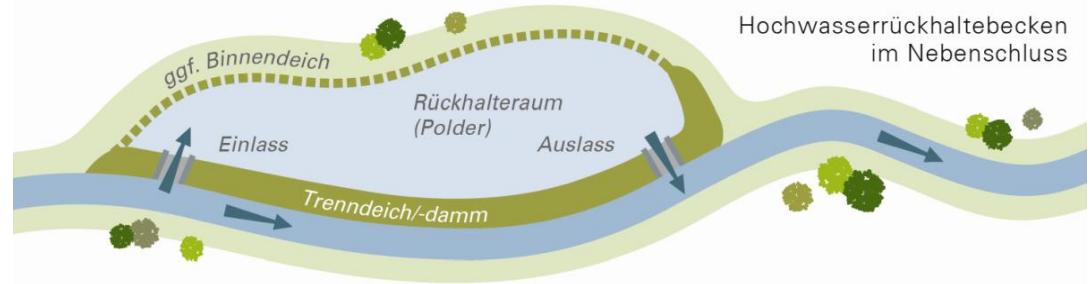
## Fall 10 (nach Széchenyi JA 2014, 142)

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt plant zum Schutz der Stadt Backnang vor einem 100jährlichen Hochwasser ein **Hochwasserrückhaltebecken** im Nebenschluss. Dieses besteht aus einem neben der Murr errichteten **Damm**.

In dieses im Normalfall trockene Becken wird das eine bestimmte Wassermenge übersteigende Murrwasser mittels eines Ausleitungsbauwerks eingeleitet. Das so gesammelte Wasser soll anschließend kontrolliert und dosiert wieder in die Murr eingeleitet werden.

Hier ist der Tatbestand des Gewässerausbaus **nicht** erfüllt, da das neue oberirdische Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entstehen soll (§ 67 II 2 WHG).

Allerdings stellt § 67 III 3 WHG Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem **Gewässerausbau** gleich (**fiktiver Gewässerausbau**).



# II.6. Anlagen an und in Gewässern (Begriff)

## § 36 I WHG: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass **keine schädlichen Gewässerveränderungen** zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen i.S.v. Satz 1 sind **insbesondere**

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, **Hafenanlagen** und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. **Fähren**.

Im Übrigen gelten die **landesrechtlichen** Vorschriften.



# II.6. Anlagen an und in Gewässern

## (Landesrecht)

### Genehmigung von Anlagen (Art. 20 BayWG)

(1) <sup>1</sup>Anlagen i.S.d. § 36 WHG, die nicht

- der **Benutzung**,
- der **Unterhaltung** oder
- dem **Ausbau**

dienen, dürfen an Gewässern **erster** oder **zweiter** Ordnung nur mit **Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde** errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden.

<sup>2</sup>Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die **weniger als sechzig Meter** von der **Uferlinie** entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

### Formelle Konzentration (V)

<sup>1</sup>Ist

- eine **Baugenehmigung**,
- eine bauaufsichtliche Zustimmung oder
- eine Entscheidung nach § 78 V 1 oder § 78a II 1 WHG (Überschwemmungsgebiete)

zu erteilen, *entfällt* die Genehmigung nach diesem Artikel. <sup>2</sup>Im Verfahren nach § 78 V 1 oder § 78a II 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des IV zu beachten.

## II.6. Anlagen an und in Gewässern (Genehmigung)

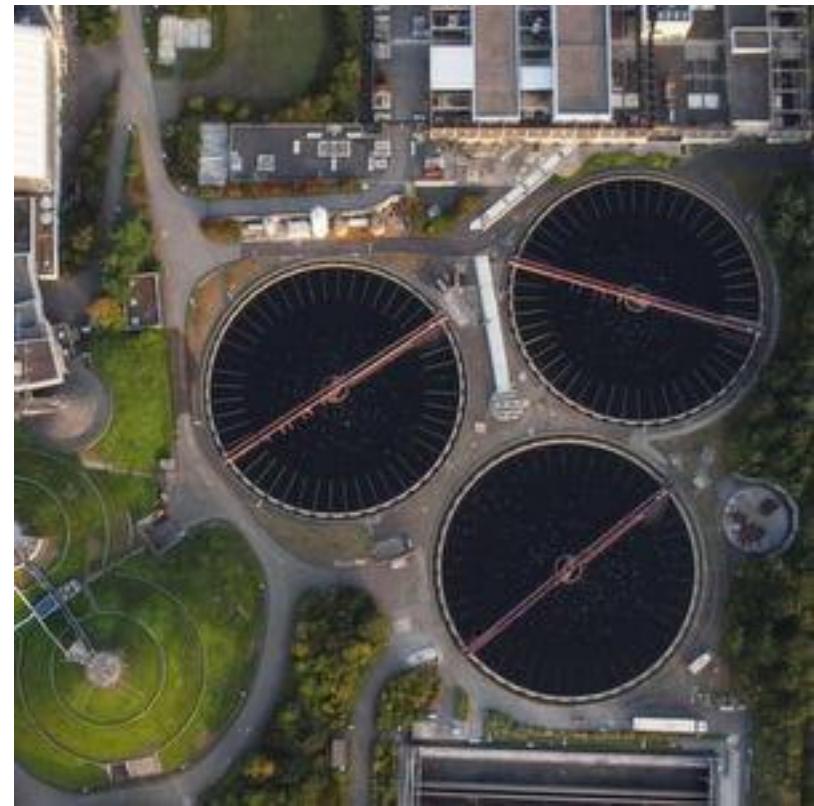
- Freihaltung von **Gewässern**:  
§ 61 BNatSchG
- Genehmigung von **Anlagen**:  
Art. 20 BayWG
  - Gewässer **dritter** Ordnung:  
nach VO der Regierungen
  - Genehmigungs-  
voraussetzungen:  
Art. 20 **IV** BayWG
  - Rechtsanspruch auf Erteilung:  
Art. 20 **IV** BayWG
  - Genehmigungsifiktion:  
Art. 20 **III** BayWG
- Unterhaltung von Anlagen:  
Art. 37 BayWG

# Gliederung

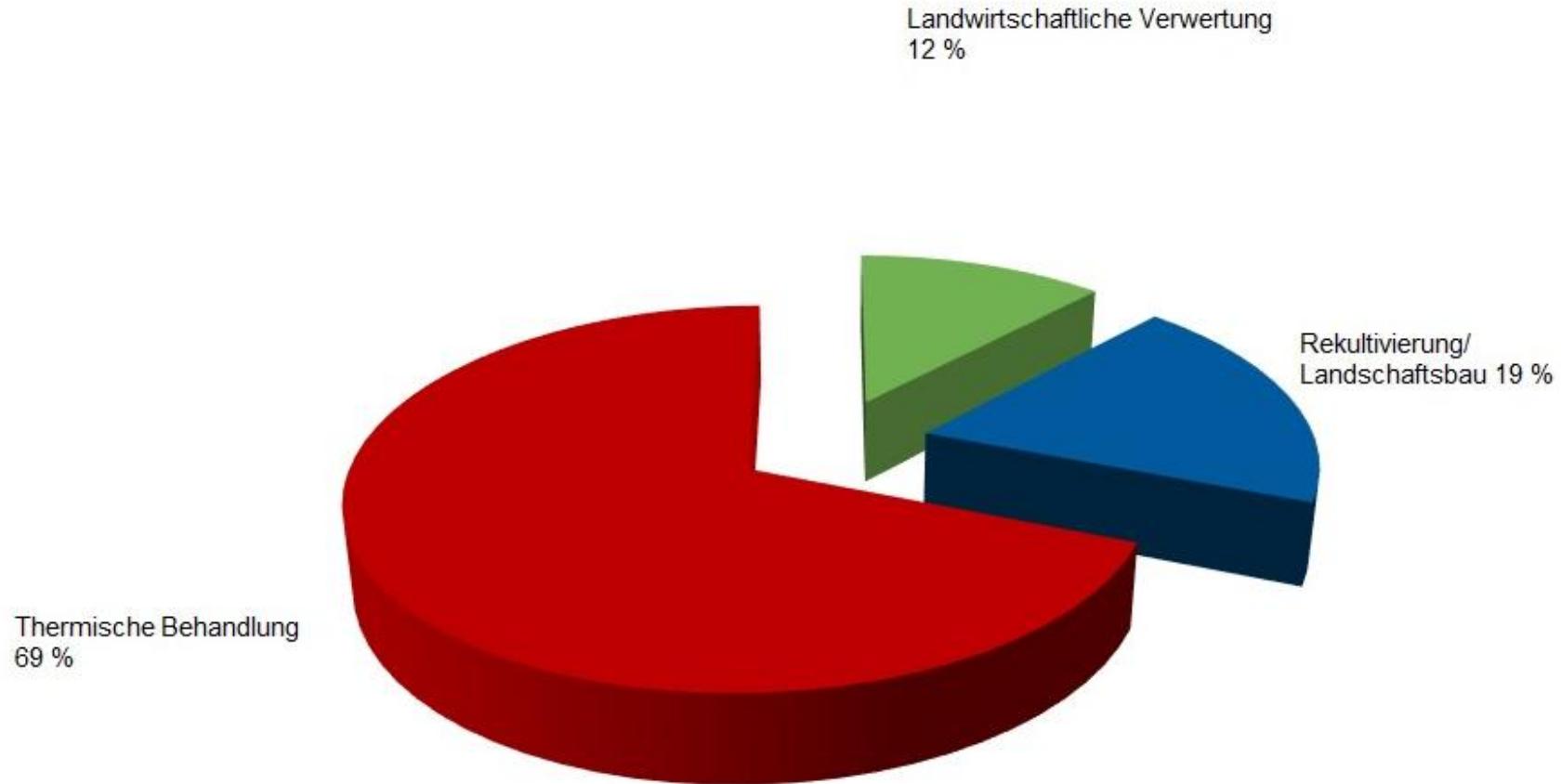
- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
  - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
  - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
  - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

# III. Neue Klärschlammverordnung

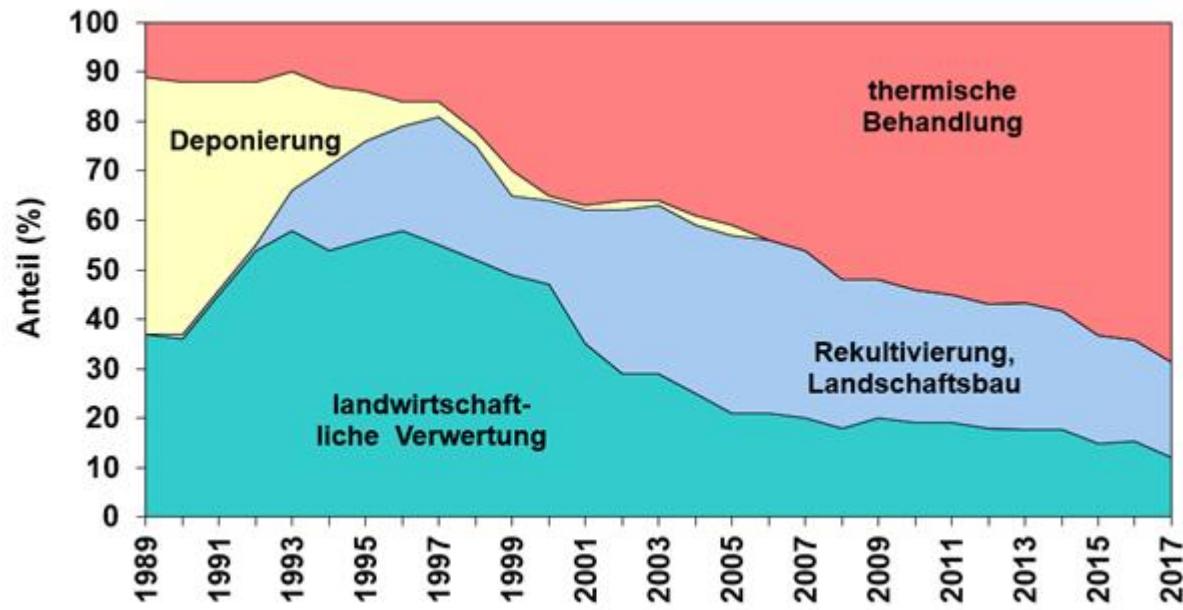
- Die **alte** Klärschlammverordnung vom **15.4.1992** hatte ergänzend zu den Vorgaben der *Düngemittelverordnung (DüMV)* v.a. schadstoffseitige Anforderungen an die Verwertung von Klärschlämmen zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich genutzten Böden geregelt.
- Zudem gab die Verordnung vor, dass eine Klärschlammaufbringung **mengenmäßig zu begrenzen** und insbesondere
  - auf Anbauflächen für Gemüse und Obst,
  - auf Dauergrünland
  - und in bestimmten Wasserschutzgebieten **gänzlich unzulässig** ist.
- Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzbarkeit der für eine Klärschlamm-aufbringung vorgesehenen Böden sah die Verordnung regelmäßige **Schadstoffuntersuchungen** dieser Böden vor und normiert diesbezügliche **Schadstoffgrenzwerte**, die bei einer Klärschlammaufbringung nicht überschritten werden dürfen.



Der im Jahr **2017** in bayerischen kommunalen Kläranlagen angefallene Schlamm von ca. 260.000 t Trockenmasse wurde über folgende Wege entsorgt:



# Entwicklung der Klärschlammensorgung in Bayern seit 1988



# III. Neue Klärschlammverordnung

- Die **Bundesregierung** hat am **18.1.2017** die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Neufassung der Klärschlammverordnung - **AbfKlärV**) beschlossen.
- Nachdem der **Deutsche Bundestag** dem Verordnungsentwurf am 9.3.2017 zugestimmt hatte, stimmte der **Bundesrat** am 12.5.2017 nach Maßgabe von Änderungen zu.
- Das Bundeskabinett am 24.5.2017 und der Deutsche Bundestag am 29.6.2017 hatten den Maßgaben des Bundesrats vom 12.5.2017 zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf zugestimmt.
- Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.9.2017 ist am **3.10.2017** in Kraft getreten



# III. Neue Klärschlammverordnung

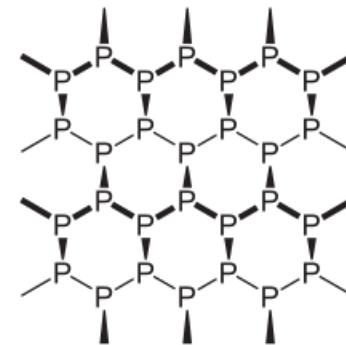
- **Anwendungsbereich** wurde beträchtlich ausgeweitet:
- Während die „alte“ Klärschlammverordnung die schadstoffseitigen Anforderungen an das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden regelt, soll diese nun auch für die Verwertung von Klärschlamm auf Böden bei Maßnahmen des **Landschaftsbaus** gelten (§ 1 I Nr. 1b) AbfKlärV) und darüber hinaus die **Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsaschen neu ordnen (vgl. § 3 I AbfKlärV).



# III. Neue Klärschlammverordnung

Ziel der Verordnung ist es insoweit, mittelfristig den flächendeckenden Einsatz von technischen **Phosphorrückgewinnungsverfahren** in Abwasserbehandlungsanlagen einzuführen.

1. Dadurch soll zum einen die **wertvolle Ressource Phosphor zu Düngungszwecken** gewonnen und umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Denn bisher werde die Versorgung mit Mineraldüngerphosphat in der Bundesrepublik ausschließlich über *Importe* gewährleistet.
2. Zum anderen soll die herkömmliche Aufbringung von Klärschlamm in den Boden deutlich eingeschränkt und der damit verbundene **Schadstoffeintrag** in diesen weiter verringert werden. Hierfür soll zunächst eine **Übergangsregelung** eingeführt werden, wonach Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen die möglichst hochwertige Verwertung des Klärschlammes anstreben sollen.



# III. Neue Klärschlammverordnung

Als zentrales Element sieht die Verordnung deshalb in einem **Teil 1 a** umfassende **Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor** aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsaschen vor, die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen nach Ablauf einer zweistufigen Übergangsfrist zu beachten haben:

- Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift **12 Jahre** nach Inkrafttreten der Verordnung und damit im Jahr **2029** für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als **100.000 EW** und
- **15 Jahre** nach Inkrafttreten und damit im Jahr **2032** für Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als **50.000 EW**.

- Für kleinere Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von **bis zu 50.000 Einwohnerwerten** besteht auch nach Ablauf der 15-jährigen Übergangsfrist die Möglichkeit, ihre Klärschlämme direkt auf Böden zu Düngezwecken einzusetzen.
- Die Verordnung eröffnet zudem die Möglichkeit, die bodenbezogene Verwertung auf der Basis einer freiwilligen Qualitätssicherung vorzunehmen, die die behördliche Überwachung flankiert.
- *Anlagen mit einer Ausbaugröße unter 50.000 EW werden also auch weiterhin ihren Klärschlamm zur Düngung abgeben oder anderweitig als Abfall nach den allgemeinen Bestimmungen entsorgen können.*
- *Details: § 3 n.F.*

# III. Neue Klärschlammverordnung

- Dies gilt auch für Klärschlamm mit niedrigen Phosphorgehalten: soweit die im Klärschlamm gemessenen Phosphorgehalte den Wert von **20 g Phosphor je kg Klärschlamm Trockenmasse** nicht erreichen (und dieser keiner thermischen Behandlung in einer Monoverbrennungsanlage unterzogen wird).
- Die Verordnung gibt *weder eine bestimmte Technologie noch ein konkretes technisches Verfahren* zur **Phosphorrückgewinnung** vor, so dass sowohl Verfahren zur Rückgewinnung aus dem Klärschlamm selbst als auch aus den nach thermischer Vorbehandlung des Klärschlamm anfallenden Rückständen in Betracht kommen und der Einsatz technischer Neuentwicklungen („**Innovationen**“) möglich ist.



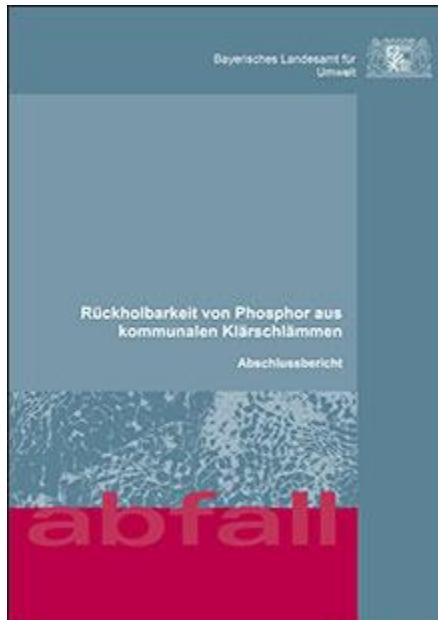
# Klärschlammensorgung in Bayern - Planungshilfe für Kommunen



- Zielsetzung dieser Planungshilfe zur Klärschlammensorgung in Bayern ist es, den Entscheidungsträgern ein Werkzeug an die Hand zu geben, mit dem sie die **verschiedenen Behandlungsverfahren** für Klärschlamm bis hin zur thermischen Entsorgung beurteilen und auswählen können.
- Besonderes Augenmerk wird hierbei auf eine **interkommunale Zusammenarbeit** gelegt, um auch der Vielzahl der kleinen Kläranlagen in Bayern eine realistische Perspektive zum Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung aufzuzeigen.
- Auf den derzeitigen Stand der **Rückgewinnung von Phosphor** aus Abwasser, Klärschlamm und Klärschlammaschen wird ausführlich eingegangen.

[https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:15007,AARTxNR:lfu\\_abfall\\_00184,ARTxNODENR:202428,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:15007,AARTxNR:lfu_abfall_00184,ARTxNODENR:202428,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

# Rückholbarkeit von Phosphor aus kommunalen Klärschlämmen



- Das Thema Phosphorrückgewinnung aus Abwässern und Klärschlämmen gewinnt sowohl gesellschaftlich als auch politisch immer stärker an Bedeutung.
- Der **Abschlussbericht eines zweijährigen Forschungsvorhabens** gibt eine Übersicht und Bewertung der Stand **2014** in Diskussion befindlichen Phosphat-Rückgewinnungsverfahren aus Klärschlämmen/Klärschlammassen.
- Insbesondere werden die Untersuchungsergebnisse zum Nähr- und Schadstoffgehalt (Schwermetalle, organische Schadstoffe) sowie zur Düngewirkung von Klärschlammassen und Recyclingdüngern zusammengefasst.

[https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:15007,AARTxNR:lfu\\_abfall\\_00221,AARTxNODENR:344856,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/appstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:15007,AARTxNR:lfu_abfall_00221,AARTxNODENR:344856,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

# § 3a AbfKlärV: Berichtspflichten; Phosphoruntersuchungen

- (1) <sup>1</sup>Klärschlammherzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage **betreiben**, haben der zuständigen Behörde bis spätestens 31.12.2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 1.1.2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlammmentsorgung i.S.d. KrWG vorzulegen.
- <sup>2</sup>Klärschlammherzeuger, die eine Abwasserbehandlungsanlage erstmals nach dem 31.12.2023 in Betrieb nehmen, haben den Bericht nach Satz 1 spätestens sechs Monate nach der Betriebsaufnahme der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Klärschlammherzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage **betreiben**, haben Proben des anfallenden Klärschlamm im Kalenderjahr 2023 nach den Bestimmungen des § 32 I und III auf den Phosphorgehalt und den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid, untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach I 1 beizufügen. <sup>3</sup>Wurde der Klärschlamm bereits nach § 5 I 1 Nr. 4 ordnungsgemäß auf den Phosphorgehalt untersucht, kann der Klärschlammherzeuger die Ergebnisse dieser Untersuchung verwenden, wenn die Ergebnisse nicht älter als ein Jahr sind.
- (3) <sup>1</sup>Klärschlammherzeuger, die nach dem 31.12.2023 eine Abwasserbehandlungsanlage **in Betrieb nehmen**, haben Proben des anfallenden Klärschlamm innerhalb von sechs Monaten nach der Betriebsaufnahme der Abwasserbehandlungsanlage nach den Bestimmungen des § 32 I und III untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach I 2 beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Klärschlammuntersuchung nach den II und III ist im Kalenderjahr 2027 zu wiederholen. <sup>2</sup>II 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Klärschlammherzeuger hat das Untersuchungsergebnis innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.

# Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
  - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
  - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
  - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

# IV. Neue Düngeverordnung



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC](#)

- Die Europäische Kommission leitete **2013** das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, nachdem aus dem 5. nationalen Bericht zur Umsetzung der **Nitrat-RL** deutlich wurde, dass sich die Wasserqualität in Deutschland gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum nicht verbessert hat.
- Die Defizite waren auch deutschen Behörden und Politikern bekannt. Schon **2012** hatte die extra eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Düngeverordnung (DÜV) detaillierte Vorschläge für eine strengere gesetzliche Regelung vorgelegt.
- Nachfolgend gaben die Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik und Düngungsfragen des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) und der Sachverständigenrat für Umweltfragen eine gemeinsame Stellungnahme ab, die an einigen Stellen noch anspruchsvollere Vorschriften vorschlug.
- Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der beim EuGH eingelegten Klage der Kommission hat Deutschland nach einem mehr als zweijährigen Gesetzgebungsverfahren **2017** das Düngerecht novelliert.

# IV. Neue Düngeverordnung



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)

- Im Düngegesetz wurden auf Anregung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesrates die Gesetzeszwecke um das Ziel erweitert, so weit wie möglich Nährstoffverluste in die Umwelt zu vermeiden.
- Dies ist nach dem neuen § 11 a I DüngG nunmehr auch die Grundanforderung an die **gute fachliche Praxis** beim Düngen, wobei die Anforderungen der Düngeverordnung unberührt bleiben.
- Dabei betont § 3 III DüngG, dass die Anwendung von Düngemittel die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden darf.

# IV. Neue Düngeverordnung



- Kern des alten wie auch neuen **Düngegesetzes**, welches selber keine konkreten Anforderungen an Düngemittel oder die landwirtschaftliche Düngung enthält, sind aber die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Erlass von **Rechtsverordnungen**, die etwas erweitert und inhaltlich näher spezifiziert wurden.
- Neu ist auch die ausdrückliche Verpflichtung des BMEL in § 3 a DünG, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und im Benehmen mit den Ländern ein **nationales Aktionsprogramm** zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch **Nitrat** aus landwirtschaftlichen Quellen zu erarbeiten.
- Bisher galt die Düngeverordnung als Aktionsprogramm für das ganze Bundesgebiet iSv Art. 5 Nitrat-RL, wodurch Deutschland nach Art. 3 V Nitrat-RL von der Pflicht zur Ausweisung gefährdeter Gebiete befreit war.

# IV. Neue Düngeverordnung

- Mit § 11 a II DüngG wurde weiterhin eine grundlegende Neuerung bei der **Nährstoffbilanzierung** festgelegt.
- Danach müssen seit **2023** Betriebe mit mehr als **20 Hektar** landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als **50 Großvieheinheiten** ihre Zufuhr und Abfuhr von Nährstoffen in einer **Stoffstrombilanzierung** erfassen. Diese stellt eine Gesamtbilanzierung im Sinne einer Brutto-Hoftorbilanz dar und ist zusätzlich zur flächenbezogenen **Nährstoffbilanzierung** nach § 8 DüV durchzuführen.
- Für Betriebe mit einer Viehbesatzdichte von mehr als **2,5 Großvieheinheiten** je **Hektar** gilt die Verpflichtung schon ab **2018**.
- Für Betriebe, welche alle drei Schwellen unterschreiten, aber von anderen Betrieben **Wirtschaftsdünger** abnehmen, gelten die Verpflichtungen allerdings ebenfalls.
- Da im Gesetz keine Mengenschwellen für diese abnehmenden Betriebe genannt werden, muss ab **2018** jeder landwirtschaftliche Betrieb, der **Wirtschaftsdünger** von anderen abnimmt, eine Stoffstrombilanzierung durchführen, unabhängig davon wieviel Wirtschaftsdünger er abnimmt oder schon im Betrieb anfällt.
- Damit hat die Annahme selbst geringer Mengen von **Wirtschaftsdünger** erhebliche Konsequenzen. Es bleibt abzuwarten, ob diese strenge Handhabung für abnehmende Betriebe nach der **Evaluierung** der Stoffstrombilanzierung wieder gelockert wird.
- **Bericht** über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung vom **29.12.21**:  
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000411.pdf>
- Die genaue Bilanzierungsmethodik wurde vom BMEL in der neuen **Stoffstrombilanzverordnung** festgelegt. Umweltverbände und zum Teil auch Agrarwissenschaftler kritisieren allerdings, dass darin im Detail ua zu hohe Abzugsmöglichkeiten festgelegt sind, weshalb nach der Stoffstrombilanzierung bei bestimmten Betriebsformen sogar mehr als nach früherer Rechtslage gedüngt werden darf.

# IV. Neue Düngeverordnung



## WOHER KOMMT DAS NITRAT?

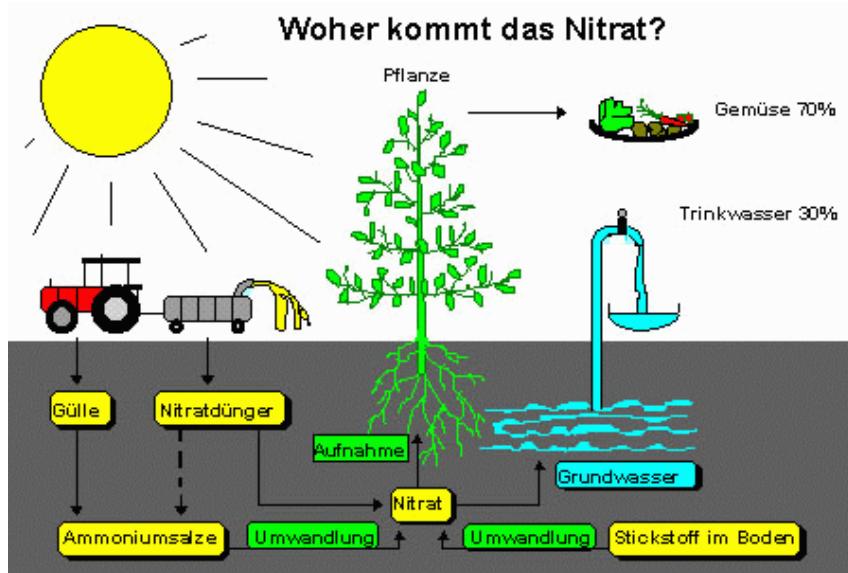
- Die novellierte Düngeverordnung erhöht das Schutzniveau der rechtlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Düngung.
- Mindestens ebenso wichtig aus ökologischer Sicht sind die Konkretisierungen, welche die Verordnung an verschiedenen Stellen vornimmt, da damit der praktische Vollzug durch die Landwirte und die behördliche Kontrolle erleichtert wird.
- Die wohl wichtigste Änderung ist die *Konkretisierung* der Düngesatzermittlung je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit für Stickstoff und Phosphat nach §§ 3 und 4 DüV.
- Damit werden die Möglichkeiten eingeschränkt, durch behauptete hohe Ertrags- oder Qualitätsniveaus hohe Nährstoffbedarfe zu erzeugen.
- Allerdings sind die Spannweiten der nach Anlage 4 zugelassenen Ertragsniveaus und damit auch der ansetzbaren Nährstoffbedarfe erheblich, insbesondere bei **Grünland** und **Ackergras**.

# IV. Neue Düngeverordnung



- Rechtlich näher präzisiert wird in § 6 I DüV, dass eine unverzügliche Einarbeitung organischer Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland innerhalb von **vier Stunden** erfolgen muss.
- Hinsichtlich der Ammoniak- und Geruchsemissionen dürften allerdings auch 4 Stunden zu lang sein. Eine sofortige Einarbeitung ist technisch durchaus möglich und zB bei Düngemitteln aus Knochen- und Fleischmehlen oder Kieselgur auch schon in § 7 DüV vorgeschrieben.
- Die nach der EU-Nitrat-Richtlinie erforderliche Obergrenze von **170 kg** Stickstoff je Hektar und Jahr gilt nach § 6 IV DüV nunmehr für alle organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel, wobei die Verordnung vielfältige Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle vorsieht.

# IV. Neue Düngeverordnung



- Zu begrüßen ist, dass die Nährstoffbilanzierung in §§ 8 und 9 DüV wesentlich effektiver ausgestaltet ist. So wurden die **Kontrollwerte** ab der Periode 2018–2020 auf 50 kg N ha/a im dreijährigen Mittel abgesenkt sowie die Rechtsfolgen bei einer Überschreitung verschärft. Nunmehr können die Behörden die Einhaltung mittels Anordnungen und bei Verstößen hiergegen mit **Bußgeldern** durchsetzen.
- Weitere Neuerungen betreffen ua eine Verlängerung der **Zeiträume**, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen (§ 6 VIII–X DüV) sowie die Verpflichtung für diese Zeiträume ausreichende Lagerkapazitäten für festen und flüssigen Wirtschaftsdünger einschließlich Gärückständen aus Biogasanlagen (§ 12 DüV), wobei die Kapazitäten bei flüssigen Rückständen mindestens für sechs Monate und bei Betrieben mit hohem Tierbesatz bzw. ohne eigene Ausbringungsflächen ab **2020** mindestens neun Monate betragen müssen.
- Des Weiteren müssen die Länder zum Schutz von Grundwasserkörpern mit hohen Nitratbelastungen (ab 37,5 mg/l und ansteigender Tendenz bzw. 50 mg/l) und für langsam fließende oder stehende oberirdische Gewässer mit Eutrophierungerscheinungen **zusätzliche Maßnahmen** ergreifen (§ 13 II DüV), wobei die Düngeverordnung allerdings einen abschließenden Maßnahmenkatalog vorgibt.

# Dr. iur. Stefan Möckel, NVwZ 2018, 1599

- Grundsätzlich haben die 2017 novellierten Vorgaben des Düngerechts das Potenzial die Stickstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, sofern die an vielen Stellen vorgesehenen **Ausnahmemöglichkeiten** (ua in §§ 3 II 1 und III 2, 4 I und II, 6 und 8 V und VI DüV) nicht zur Regel und die Vorgaben der DüV auch ausreichend kontrolliert werden.
- Allerdings äußern Agrarwissenschaftler **Zweifel**, ob die neuen Vorschriften tatsächlich eine Verringerung der Nitratbelastung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern bewirken.
- Aus rechtlicher Sicht ist festzustellen, dass etliche der vom **EuGH** in seinem Urteil festgestellten Umsetzungsdefizite der Düngeverordnung 2006 auch mit der 2017er Düngeverordnung nicht ausgeräumt sind und die Stoffstrombilanzierung aufgrund der anspruchslosen Bilanzüberschussgrenzen diese Defizite nicht ausgleicht.
- Weiterhin wirft auch das neue Düngerecht die – schon europarechtlich ungeklärte – Frage auf, warum die Obergrenze von **170 kg** Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nur für **organische** Düngemittel nicht aber auch für **synthetischen** Stickstoff gilt, wenn die Umweltwirkungen letztlich die gleichen sind.
- Gänzlich ungelöst und ungeregelt bleibt jedoch weiterhin das Grundproblem des im Verhältnis zur vorhandenen Landwirtschaftsfläche zu hohen Tierbesatzes in etlichen Regionen, welcher durch Futtermittelimporte ermöglicht sowie durch flächenlose Tierhaltungsbetriebe verschärft wird und regional einen zu hohen Anfall an Wirtschaftsdünger verursacht, dessen Entsorgung kaum unter das Deckmäntelchen eines vorhandenen Düngebedarfs passt.
- Damit lautet das **Fazit**:  
**Nach der Novellierung ist vor der Novellierung** und das Vertragsverletzungsverfahren noch lange nicht Geschichtsbewältigung, wie es der Deutsche Bauernverband gerne hätte.

# Neue Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 in Kraft



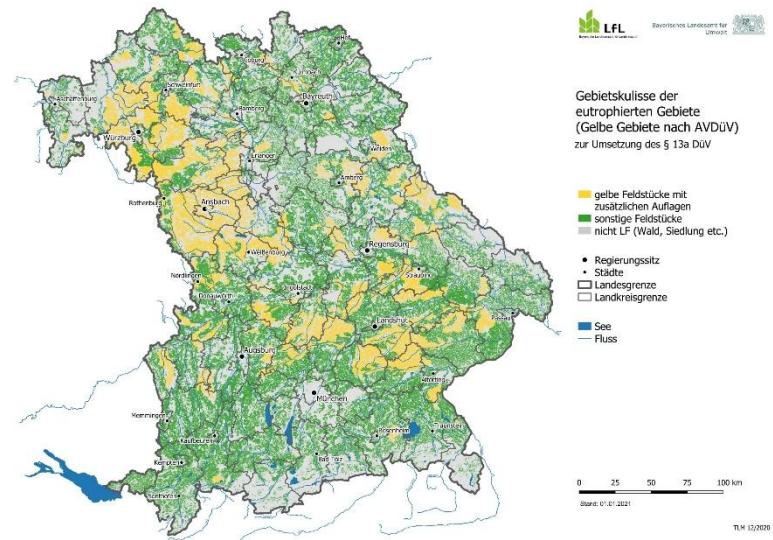
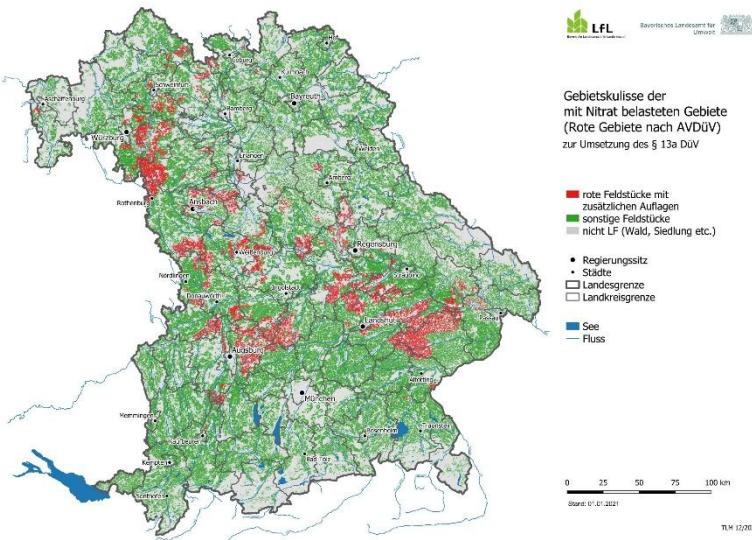
- Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie war es notwendig geworden, dass Deutschland seine Düngevorgaben verschärft, um die Nährstoffeffizienz zu verbessern und die Nitratgehalte in den belasteten Teilen des Grundwassers zu reduzieren.
- Nach intensiven Verhandlungen der Bundesregierung mit der EU-Kommission hatte der Bundesrat am 27. März 2020 der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung zugestimmt.

# Neue Düngeverordnung zum 1. Mai 2020 in Kraft

- Dabei hat das Bundesministerium - seiner PM zufolge - im Sinne der Landwirte bei der EU-Kommission erreicht, dass Teile der Verordnung erst zum **01.01.21** umgesetzt werden müssen.
  - Denn die Branche steht angesichts der Corona-Pandemie vor zusätzlichen Herausforderungen.
  - Konkret hat die Kommission zugestimmt, dass die differenziertere Ausweisung der „**roten Gebiete**“ sowie die Anwendung weitergehender Anforderungen an die Düngung in diesen Gebieten erst zu Beginn des kommenden Jahres umgesetzt werden müssen.
- Überblick zu den Änderungen 2020/2021 auf [https://www.lfl.bayern.de/mam/cms/07/iab/dateien/blw-16\\_-2020 %C3%84nderung\\_der\\_d%C3%BCngeverordnung\\_im\\_jahr\\_2020.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms/07/iab/dateien/blw-16_-2020 %C3%84nderung_der_d%C3%BCngeverordnung_im_jahr_2020.pdf)

# Rote (Nitrat) und gelbe (eutrophierte) Gebiete

<https://www.lfl.bayern.de/rote-gebiete/>



# Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
  - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
  - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
  - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. **Abwasserbeseitigung**
- VI. Abwasserabgabe
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

# V. Abwasser und Abwasserbeseitigung

## § 54 I WHG (vgl. § 2 I AbwAG)

**Abwasser =**

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen *Gebrauch* in seinen Eigenschaften *veränderte* Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen (über technische Vorkehrungen wie Dachrinne, Gerinne, Graben, Rohr u.Ä.) *gesammelt* (sonst: *wild* i.S.v. § 37 WHG!) abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

## § 54 II WHG

- **Abwasserbeseitigung** umfasst
  - das Sammeln,
  - Fortleiten,
  - Behandeln,
  - Einleiten,
  - Versickern,
  - Verregnern und
  - Verrieseln von Abwasser sowie
  - das Entwässern von **Klärschlamm** in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in **Kleinkläranlagen** anfallenden Schlamms.

# V. § 55 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

- (1) **Abwasser** ist so zu beseitigen, dass das **Wohl der Allgemeinheit** (vgl. § 3 Nr. 10 WHG) nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch *dezentrale Anlagen* (i.d.R. Kleinkläranlagen) entsprechen.
- (2) **Niederschlagswasser** soll **ortsnah versickert**, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (d.h. die nicht unter Verwendung von Wasser entstanden sind), *können* mit Abwasser beseitigt werden, wenn
- eine solche Entsorgung der Stoffe *umweltverträglicher* ist als eine Entsorgung als Abfall (§ 2 II Nr. 9 KrWG!) und
  - *wasserwirtschaftliche Belange* nicht entgegenstehen (z.B. leicht abbaubare Produktionsrückstände).



# V. Abwasserbeseitigung

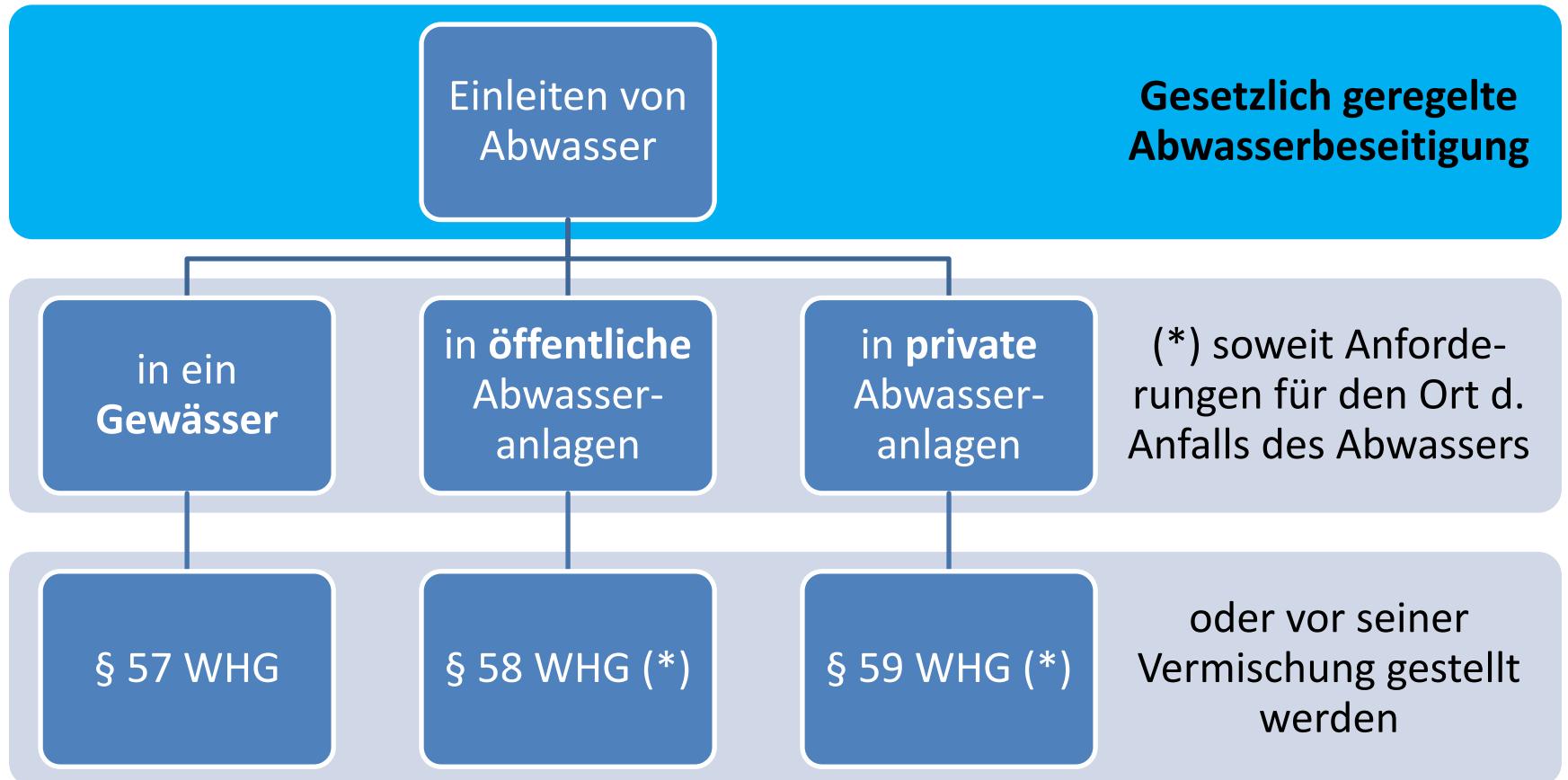
## § 56 WHG: Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- Abwasser ist von den **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zu beseitigen, die nach **Landesrecht** hierzu verpflichtet sind (**Abwasserbeseitigungspflichtige**).
- Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in S. 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.
- Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

## Art. 34 BayWG: Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

- (1) Zur Abwasserbeseitigung sind die **Gemeinden** verpflichtet, soweit sich nach III und V nichts anderes ergibt.  
Sie wird von den Gemeinden im **eigenen Wirkungskreis** wahrgenommen.
- (6) Verpflichtete nach I, III und V können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (z.B. in einem *Zweckverband*, Art. 17 KommZG) **zusammenschließen**.
- (7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach I, III und V zu überlassen.

# V. Gestattungspflicht für die Abwasserbeseitigung



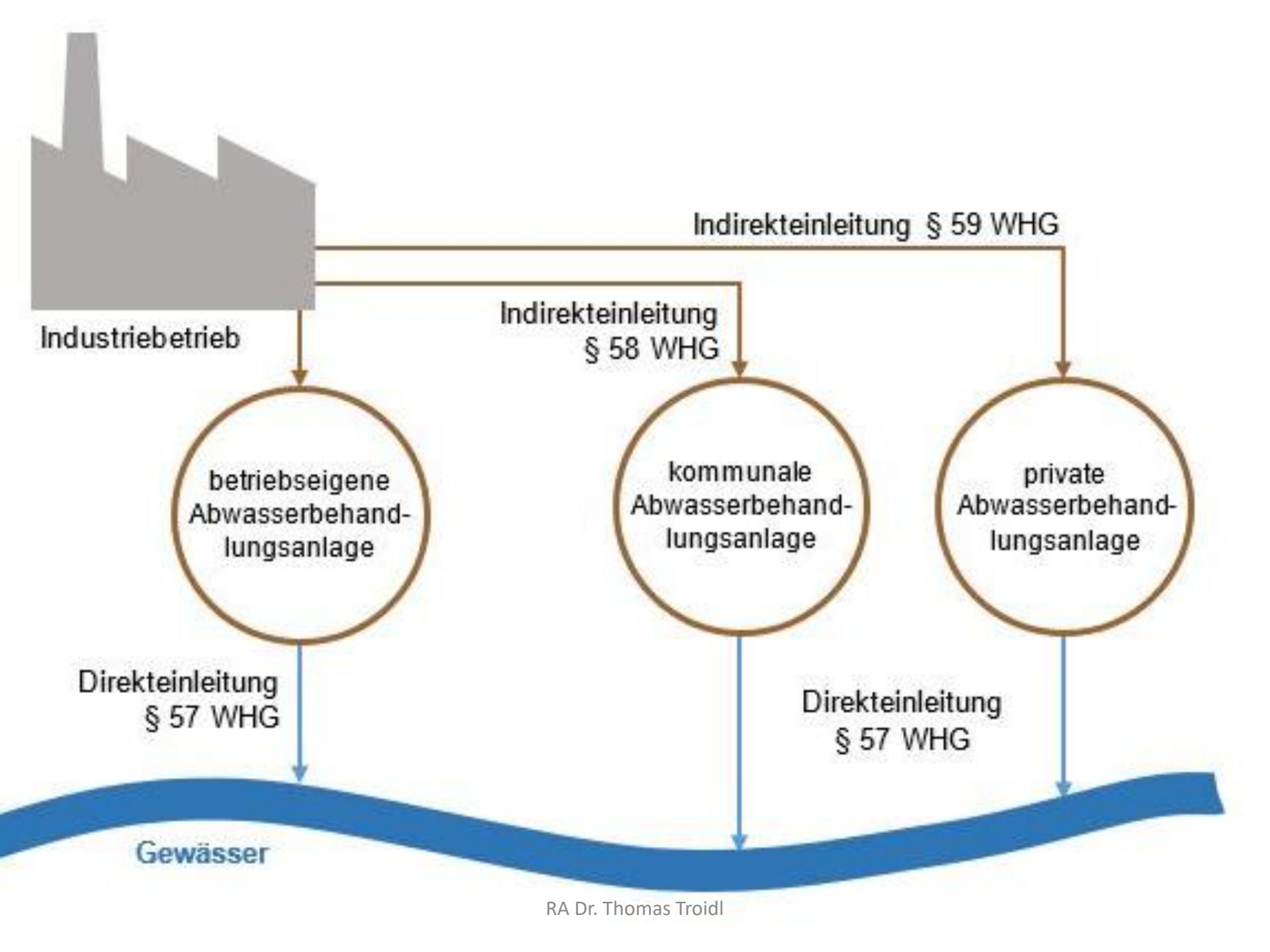
# V. Direkt- und Indirekteinleitung

## Direkteinleitung

- = Gewässerbenutzung, § 9 I Nr. 4 WHG („Einbringen und **Einleiten** von Stoffen in Gewässer“)
- § 8 I WHG: bedarf der **Erlaubnis** oder Bewilligung (*repressives Verbot mit Zulassungsvorbehalt*)
- (allgemeine) Voraussetzungen für deren Erteilung: § 12 WHG
- besondere Voraussetzungen:  
**§ 57 WHG, Abwasserverordnung**

## Indirekteinleitung

- Einleiten von Abwasser in *öffentliche* Abwasseranlagen:  
**§ 58 WHG**
- Einleiten von Abwasser in *private* Abwasseranlagen:  
**§ 59 WHG**
- bedarf der „**Genehmigung**“ (evtl. Konzentrationswirkung, vgl. § 13 BImSchG)



# V. Direkt- und Indirekteinleitung

## Direkteinleitung: § 57 I WHG (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Eine **Erlaubnis** für das **Einleiten** von Abwasser in Gewässer (**Direkteinleitung**) darf nur erteilt werden, wenn

1. die **Menge** und **Schädlichkeit** des **Abwassers** so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem **Stand der Technik** möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist **und**
3. **Abwasseranlagen** oder *sonstige Einrichtungen* errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

## Indirekteinleitung: § 58 II WHG (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

Eine **Genehmigung** für eine **Indirekteinleitung** darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der **Abwasserverordnung** in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden **Anforderungen** einschließlich der *allgemeinen* Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird **und**
3. **Abwasseranlagen** oder *sonstige Einrichtungen* errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nrn. 1 und 2 sicherzustellen.

# V. Anforderungen an die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser

## Emissionsprinzip (§ 57 I WHG)

- **Menge und Schädlichkeit** des **Abwassers** müssen so gering gehalten werden, wie es bei Einhaltung des **Standes der Technik** möglich ist.
- Stand der Technik = **Abwasserverordnung**

## Immissionsprinzip (§ 57 II WHG)

- Die Abwassereinleitung muss mit den Anforderungen des **Gewässers** vereinbar sein.

# V. Anforderungen an die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser

- Das Einleiten von Abwasser darf nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen von § 57 WHG erfüllt sind (siehe vorausgehende Folie)
- **Kein Bestandsschutz** (§ 57 III und V WHG) für bestehende Abwassereinleitungen!
- Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Anlagenbetreibers, seine Abwasseranlage entsprechend dem **Stand der Technik** nachzurüsten.



# V. Anpassungsmaßnahmen

Abwassereinleitungen	Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)	IERL-Anlagen
<b>Stand der Technik</b>	allgemein anerkannte Regeln der Technik	beste verfügbare Techniken („BVT“)
§ 57 I Nr. 1, II WHG  §§ 57 V WHG: Entsprechen vorhandene <b>Einleitungen</b> , die nicht unter III – IV fallen, nicht den Anforderungen nach II (...), hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener <b>Fristen</b> durchzuführen.	§ 58 III (ggf. i.V.m. § 59 I) WHG: Entsprechen vorhandene <b>Indirekteinleitungen</b> nicht den Anforderungen nach II, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener <b>Fristen</b> durchzuführen.  § 60 II WHG: Entsprechen vorhandene <b>Abwasseranlagen</b> nicht den Anforderungen nach I, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener <b>Fristen</b> durchzuführen.	§§ 57 III – IV WHG  IV 2: Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach S. 1 Nr. 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in S. 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren <b>Zeitraum</b> festlegen.

# V. Indirekteinleitungen in öffentliche Anlagen: § 58 WHG

- Indirekteinleitergenehmigung = erforderlich, wenn in der **Abwasserverordnung** Anforderungen
  - vor Vermischung oder
  - am Ort des Anfallsgestellt werden.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung knüpfen an die Voraussetzungen von § 57 WHG (= Direkteinleitung) an.
- Indirekteinleitergenehmigung darf nur erteilt werden, wenn
  - Anforderungen nach der *Abwasserverordnung* und *allgemeine* Anforderungen eingehalten werden
  - **Direkteinleiter** seine Anforderungen noch erfüllen kann
  - Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden

# V. Indirekteinleitungen in **private** Anlagen: § 59 WHG

- Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen werden in § 59 I WHG gleichgestellt, d.h. es gelten die Regelungen aus § 58 WHG.
- Die Genehmigungspflicht kann entfallen, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass die Anforderungen aus **§ 58 II WHG** (siehe fünf Folien voraus) eingehalten werden.
- Gewerbliches Abwasser umfasst auch industrielles Abwasser.

# V. Anforderungen an Abwasseranlagen: § 60 WHG

(1) Abwasseranlagen = so zu (errichten,) betreiben (und unterhalten), dass die *Anforderungen an die Abwasserbeseitigung* eingehalten werden.

*Im Übrigen* müssen

- Abwasserbehandlungsanlagen i.S.v. III 1 Nr. 2 (die in den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fallen) nach dem **Stand der Technik**,
- andere Abwasseranlagen nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** (errichtet,) betrieben (und unterhalten) werden.
- **Kein Bestandsschutz** für Anlagen, die diese Vorgaben nicht einhalten (siehe drei Folien voraus)!



# V. Stand der Technik

## § 3 Nr. 11 WHG: Begriffsbestimmung

= der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der **Anlagensicherheit** sowie einer **umweltverträglichen** Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein **hohen Schutzniveaus** für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der **Anlage 1** aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

### **Anlage 1: Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik**

Bei der Bestimmung d. Standes d. Technik sind unter Berücksichtigung der **Verhältnismäßigkeit** zw. Aufwand u. Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des **Grundsatzes d. Vorsorge u. Vorbeugung**, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbes. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der **Rückgewinnung** und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verf. erzeugten u. verwendeten Stoffe u. ggf. der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie u. den wissenschaftl. Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der best. Anlagen,
8. die für die Einf. e. besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen u. Art der bei den einzelnen Verf. verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden,
13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.

# V. Formelle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

## § 60 III 1 WHG

Die **Errichtung**, der **Betrieb** und die **wesentliche Änderung** einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer **Genehmigung**, wenn

1. für sie nach dem **UVPG** (vgl. **Nr. 13.1** dessen **Anlage 1**) eine Verpflichtung zur Durchführung einer *Umweltverträglichkeitsprüfung* besteht oder
2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
  - a) aus Anlagen nach **§ 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (d.h. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 II dieser Verordnung auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
  - b) nicht unter die *Richtlinie 91/271/EWG* des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von  *kommunalem Abwasser* (AbI. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (AbI. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

## Unwesentliche Änderung: § 60 IV WHG

- Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber die **Änderung** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, die die Voraussetzungen nach **III 1 Nr. 2** erfüllt, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen**, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt *haben kann*.
- Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 I und II der Industriekläranlagen-Zulassungs- und ÜberwachungsV beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- Die zuständige **Behörde** hat dem Betreiber **unverzüglich mitzuteilen**, ob ihr die für die Prüfung nach S. 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen,
  - sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass diese **keiner Genehmigung** bedarf oder
  - wenn sie sich innerhalb **eines Monats** nach Zugang der Mitteilung, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen (s.o.), **nicht geäußert** hat.

# Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe

- Neues Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt [https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4\\_oberirdische\\_gewaesser/doc/nr\\_451.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_451.pdf)
- Nr. 4.5/1
- Stand: September 2020
- alte Nummer: 4.5/1
- Dezember 2014

# V. Überwachung von Abwasseranlagen

## Fremdüberwachung (Gewässeraufsicht)

- § 100 I 1 WHG:  
**Aufgabe** der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.
- Art. 58 I 1 BayWG:  
Die Gewässeraufsicht obliegt den **Kreisverwaltungsbehörden**.
- *Technische Gewässeraufsicht*: Wasserwirtschaftsämter, Landesamt für Umwelt
- Kosten: Art. 59 BayWG (Betreiber)



# V. § 61 WHG: Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

## I: Abwassereinleitungen

Wer Abwasser

- (direkt) in ein Gewässer oder
- (indirekt) in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe
- einer Rechtsverordnung nach III oder
- der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (**Selbstüberwachung**).

## II: Abwasseranlagen

Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet,

- ihren Zustand,
- ihre Funktionsfähigkeit,
- ihre Unterhaltung und
- ihren Betrieb sowie
- Art und Menge des Abwassers
- und der Abwasserinhaltsstoffe **selbst zu überwachen**. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach III (gibt es immer noch nicht) hierüber **Aufzeichnungen** anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

# Gliederung

- I. Rechtsgrundlage des Gewässerschutzes
  - 1. (Be-) Stellung des Gewässerschutzbeauftragten
  - 2. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
  - 3. Anforderungen an den Gewässerschutzbeauftragten
- II. Wasserrechtliche Grundlagen
- III. Neue Klärschlammverordnung
- IV. Neue Düngeverordnung
- V. Abwasserbeseitigung
- VI. Abwasserabgabe**
- VII. Umsetzung im Tagesgeschäft

# VI. Abwasserabgabe?

***Vespasian:***

„pecunia non olet“



# VI. Abwasserabgabe

- = Umweltabgabe, die flankierend zu den einschlägigen ordnungsrechtlichen Vorschriften des Wasserrechts (v.a. §§ 12, 54 – 61 WHG) durch finanzielle (**pekuniäre**) Anreize die durch Abwassereinleitungen verursachten Gewässerbelastungen möglichst gering halten soll.
- Daneben soll die Abwasserabgabe durch eine entsprechende Verteilung des Abgabenaufkommens dazu beitragen, die Investitionskosten für Kläranlagen, Kanalisationen und andere abwassertechnische Einrichtungen sowie für durch die Abwassereinleitungen notwendig werdende gewässerökologische Maßnahmen nach dem **Verursacherprinzip** gerechter zu verteilen.
- Die Abwasserabgabe wird seit **1981** erhoben. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden.
- Nähere Bestimmungen über die Verwendung der Abwasserabgabe enthalten § 13 AbwAG und Art. 16 BayAbwAG. Dessen II 1 zufolge erhalten namentlich die **Landkreise und kreisfreien Gemeinden** zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des (Bayerischen) Abwasserabgabengesetzes entsteht, pauschale Zuweisungen aus den Mitteln.

# VI. Abwasserabgabe

## § 13 AbwAG: Verwendung

- (1) Aufkommen der Abwasserabgabe = **zweckgebunden** für Maßnahmen, die Erhaltung oder Verbesserung der **Gewässergüte** dienen. Länder können bestimmen, dass ... Verwaltungsaufwand aus Aufkommen gedeckt wird.
- (2) Maßnahmen nach I sind insbesondere:
  1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
  2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
  3. der Bau von **Ring- und Auffangkanälen** an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammeln, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
  4. der Bau v. Anlagen zur Beseitigung d. Klärschlamm,
  5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
  6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
  7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

## Art. 16 I 1 BayAbwAG: Verwendung

- Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der **Zweckbindung** des **§ 13 AbwAG** und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden
1. für Schwerpunkte der **Sanierung der Gewässer**,
  2. in **Gebieten**, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
  3. für **Unternehmen** von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
  4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser,
  5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

# VI. Abwasserabgabe

## Grundsatz: § 1 AbwAG

- Für das **Einleiten** von **Abwasser** in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 WHG ist eine Abgabe zu entrichten (**Abwasserabgabe**). Sie wird durch die Länder erhoben.
- § 9 I AbwAG: **Abgabepflichtig** ist, wer Abwasser einleitet (**Einleiter**).

## Ausnahmen von der Abgabepflicht: § 10 I AbwAG

**Nicht** abgabepflichtig ist das Einleiten von

1. **Schmutzwasser**, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus **keine weitere** Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
2. **Schmutzwasser** in einem beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum **Waschen** der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
3. **Schmutzwasser** von **Wasserfahrzeugen**, das auf ihnen anfällt,
4. **Niederschlagswasser** von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen u. v. Schienennetzen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

# VI. Abwasser (§ 2 I AbwAG)

**Abwasser** im Sinne dieses Gesetzes =

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften *veränderte* und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und *gesammelte* Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als **Schmutzwasser** gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.



# VI. Einleiten (§ 2 II AbwAG)

- Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer (**Direkteinleitung**);
- das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.



# VI. Abwasserbehandlungsanlage (§ 2 III AbwAG)

**Abwasserbehandlungsanlage** im  
Sinne dieses Gesetzes =

- eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen (z.B. eine *Kläranlage* oder ein *Regenrückhaltebecken*);
- ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern (z.B. Anlagen, die eine Produktion mit geschlossenem Wasserkreislauf ermöglichen).



# VI. Groß- und Kleineinleitungen von Schmutzwasser

## Kleineinleitungen

- Nach § 9 II 2 AbwAG liegen Kleineinleitungen von Schmutzwasser vor, wenn **weniger als 8 m<sup>3</sup>** je Tag Schmutzwasser aus **Haushaltungen** oder **ähnliches** Schmutzwasser in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird.
- 8 m<sup>3</sup> je Tag entspricht etwa der Abwassermenge von **40 – 50 Einwohnern**.
- Häuslichem Schmutzwasser ähnlich = z.B. **gewerbliches** Schmutzwasser aus handwerklichen Betrieben wie Bäckereien und Metzgereien sowie aus dem Beherbergungsgewerbe oder Gastgewerbe; auch kleinere produzierende Gewerbe oder Werkstätten können darunterfallen.

## Großeinleitungen

- Großeinleitungen von Schmutzwasser liegen vor, wenn je Tag
- entweder **8 m<sup>3</sup>** oder mehr Schmutzwasser
  - oder weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt oder diesem ähnlich ist, in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund verbracht wird.

# VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

## Bewertungsgrundlage (§ 3 I AbwAG)

- Die Abwasserabgabe richtet sich nach der **Schädlichkeit** des Abwassers, die unter Zugrundelegung
  - der oxidierbaren Stoffe,
  - des **Phosphors**,
  - des **Stickstoffs**,
  - der organischen Halogenverbindungen (AOX),
  - der Metalle **Quecksilber**, **Cadmium**, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie
  - der Giftigkeit des Abwassers gegenüber **Fischeiern**nach der Anlage zu diesem Gesetz in **Schadeinheiten** bestimmt wird.
- Eine Bewertung der Schädlichkeit **entfällt** außer bei **Niederschlagswasser** (§ 7) und **Kleineinleitungen** (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor  $G_{EI}$  nicht mehr als 2 beträgt.

## Abgabesatz (§ 9 IV 2 AbwAG)

- Der Abgabesatz beträgt für jede **Schadeinheit** seit 1. Januar 2002 **35,79 Euro** im Jahr.
- Wenn der Inhalt des **Erlaubnisbescheids** oder der Erklärung den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entspricht und die in der AbwV festgelegten Anforderungen eingehalten werden, ermäßigt sich der Abgabesatz § 9 V AbwAG zufolge um **50 %**.

# VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

## Ermittlung auf Grund des Bescheides (§ 4 I AbwAG)

- **Bescheidsprinzip:** Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei **Niederschlagswasser** (§ 7) und bei **Kleineinleitungen** (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheides**.
- Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nrn. 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten **Zeitraum** im Abwasser einzuhaltende **Konzentration** und bei der Giftdigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten **Zeitraum** einzuhaltenden **Verdünnungsfaktor** zu begrenzen (**Überwachungswerte**) sowie die **Jahresschmutzwassermenge** festzulegen.

## Ermittlung in sonstigen Fällen (§ 6 I AbwAG)

- Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen (ausnahmsweise) **nicht** in einem Bescheid enthalten sind, hat der Einleiter spätestens *einen Monat* vor Beginn des Veranlagungszeitraums (= **Kalenderjahr**, § 11 I AbwAG) gegenüber der zuständigen Behörde zu **erklären**, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten **wird**.
- Kommt der Einleiter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste **Messergebnis** aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen.
- Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu **schätzen**.
- Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.

# VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

## § 4 III AbwAG (Vorbelastung)

- Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 I AbwAG (Vorbelastung) auf, so ist auf **Antrag** des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 I AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu **schätzen** und ihm die geschätzte Vorbelastung **nicht zuzurechnen**.
- Bei der Schätzung ist von der **Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre** auszugehen.
- Die **Länder** können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.

## Art. 4 BayAbwAG: Vorbelastung (zu § 4 III AbwAG)

- Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der **Antragstellung** (§ 4 III 1 AbwAG) zu berücksichtigen.
- Die Vorbelastung ist auch im Fall der **Unterschreitung der Schwellenwerte** gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG zu berücksichtigen (zutreffend Matthias Ganske, NVwZ 2008, 1091).

# VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

## Überwachung und Erhöhung (§ 4 IV AbwAG)

- Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu **überwachen**.
- Ergibt die Überwachung, dass ein der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum (= **Kalenderjahr**, § 11 I AbwAG) nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten **erhöht**.

## „Minuswette“ bzw. Heraberklärung (§ 4 V AbwAG)

- Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als **drei Monate** sein darf, einen **niedrigeren** Wert als den im **Bescheid** festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im **Bescheid** festgelegte Abwassermenge einhalten **wird**, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem **erklärten Wert** zu ermitteln.
- Die Abweichung muss mindestens **20 vom Hundert** betragen.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des **Bescheides** für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes **Messprogramm nachzuweisen**; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen.

# Art. 5 BayAbwAG: Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte (zu § 4 V AbwAG)

## I

- Wird nach § 4 V AbwAG gegenüber der **Kreisverwaltungsbehörde erklärt**, dass eine **niedrigere** als die nach Art. 3 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche **Schmutzwassermenge** sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des **Bescheides** für den Überwachungswert durch ein **behördlich zugelassenes Messprogramm** nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen.
- Wird die Einhaltung des erklärten Wertes *nicht nachgewiesen* oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach **§ 4 I AbwAG** der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach § 4 IV 6 AbwAG *nicht eingehalten* ist oder nicht als eingehalten gilt, finden § 4 I – IV AbwAG Anwendung.

## II

- Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der **Eigenüberwachung** nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen **mindestens vierzehntäglich** und **höchstens täglich** durchzuführen sind.
- Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 V 5 AbwAG.
- Der Nachweis ist **spätestens drei Monate** nach Ende des nach § 4 V AbwAG erklärten Zeitraums dem **Wasserwirtschaftsamt** vorzulegen.

# VI. Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser

## § 10 III AbwAG („Rückverrechnung“)

- Werden Abwasserbehandlungsanlagen **errichtet** oder **erweitert**, deren Betrieb eine **Minderung der Fracht** einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens **20 vom Hundert** sowie eine Minderung der **Gesamtschadstofffracht** beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den **drei Jahren** vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe **verrechnet** werden.
- Dies gilt **nicht** für den nach § 4 IV AbwAG (wegen Überschreitung) erhöhten Teil der Abgabe.

## § 10 IV AbwAG

- Für Anlagen, die das Abwasser **vorhandener** Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 I WHG entspricht oder angepasst wird, gilt **§ 10 III AbwAG entsprechend** mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen **insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht** zu erwarten ist.

# Kombination: BVerwG Urteil vom 20.4.2005 - 9 C 4/04 (OVG Schleswig)

1. Die Entscheidung über eine (Rück-) Verrechnung nach § 10 III AbwAG erfolgt durch **Verwaltungsakt**.
2. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, im Rahmen von § 10 III AbwAG bei der Prüfung, ob eine Schadstofffrachtreduzierung von 20% stattgefunden hat, als Vergleichswert eine (Herab-) **Erklärung nach § 4 V AbwAG** heranzuziehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein den Anforderungen des § 4 I 2 AbwAG entsprechender **Überwachungswert** fehlt.
3. Kommt es im Rahmen von § 10 III AbwAG bei der Prüfung, ob eine Schadstofffrachtreduzierung von 20 % eingetreten ist, als „**Vorher**“-Wert gem. § 6 I 2 AbwAG auf das höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung an, ist hierfür grundsätzlich ein Zeitraum von **fünf Jahren** vor Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsmaßnahme maßgeblich.



# VI. Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser

## Bundesrecht: § 9 II AbwAG

- Die Länder können bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind.
- An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende **Körperschaften des öffentlichen Rechts** abgabepflichtig.
- Die Länder regeln die **Abwälzbarkeit** der Abgabe.
- In **Bayern** Art. 9 III BayAbwAG: die abgabepflichtigen Körperschaften sollen die Abgabe auf die Grundstücks-eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten als **Kommunalabgabe** abwälzen.

## Landesrecht: Art. 8 BayAbwAG

- Die **Gemeinden**, in gemeindefreien Gebieten die **Landkreise**, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als **acht Kubikmeter** je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der **Zweckverband** an Stelle der Einleiter nach S. 1 abgabepflichtig ist.

# VI. Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser

## § 8 I AbwAG: Pauschalierung

- Die **Zahl** der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 II 2 AbwAG abgabepflichtig ist, beträgt die **Hälfte** der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen.
- Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie **geschätzt** werden.

## Art. 7 BayAbwAG: Abgabe für Kleineinleiter (zu § 8 AbwAG)

- Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt **abgabefrei**, wenn
  - es in einer Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) behandelt wird **und**
  - der (Fäkal-) **Schlamm** einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage (d.h. aufnahmefähigen kommunalen Kläranlage) zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der **KlärschlammVO in der jeweils gültigen Fassung** verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.
- Bei der Berechnung oder Schätzung der **Zahl** der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben diejenigen **unberücksichtigt**, deren Abwasser anderweitig *rechtmäßig* einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach I abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 II AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung i. d. Untergrund verbracht wird.

# VI. Abwasserabgaben für Niederschlagswasser

## § 7 I AbwAG: Pauschalierung

- Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine *öffentliche Kanalisation* eingeleitet wird, beträgt **zwölf vom Hundert** der Zahl der angeschlossenen Einwohner.
- Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung **18 Schadeinheiten** je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind.
- Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann **geschätzt** werden.

## Art. 6 I und II, Art. 9 BayAbwAG

- Das Einleiten bleibt jedoch **abgabefrei**, wenn das Niederschlagswasser entweder nicht behandlungsbedürftig ist (was z.B. bei einer Abwasserbeseitigung im **Trennsystem** in Betracht kommt) oder aus einer **Mischkanalisation** stammt, die mit Regenbecken oder Regenrückhalteinrichtungen ausreichender Größe versehen ist und das zurückgehaltene Mischwasser entsprechend den Mindestanforderungen oder strengeranforderungen behandelt wird.
- Auch hier können Investitionskosten für Regenwasserkanäle, Regenbecken oder Regenrückhalteinrichtungen mit der für die betreffende Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe **verrechnet** werden.

# DABay – Datenverbund Abwasser Bayern



Der Datenverbund Abwasser Bayern ist

- ein modernes Instrument zur Unterstützung und Dokumentation aller relevanten Vorgänge bei der Überwachung von Abwasseranlagen (kommunal und industriell)
- eine Internet eGovernment Lösung zur Vernetzung und Information aller Beteiligten: Wasserwirtschaftsämter (WWA), Private Sachverständige (PSW), Privatlabore, Kreisverwaltungsbehörden (KVB) und Abwasseranlagenbetreiber
- Modularig aufgebaut: Anlagenverwaltung, Bescheid, Überwachung, Auswertung, Gutachten, Eigenüberwachung (Jahresberichte nach EÜV), Betriebsinfo, NEU: **Abwasserabgabe**
- aufgabenorientiert, flexibel erweiterbar.

**Flyer:**

<https://dabay.bayern.de/dabay-portal-startseite/attach/Aktuelles/Flyer%20DABay.pdf>

# VI. Umsetzung im Tagesgeschäft

- Zeit für Ihre Fragen ☺
- Bestellungsurkunde?
- Vertretung?
- „Blackout“
- Leitfaden BImA: [http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10\\_Leitfaden\\_Gewaesserschutz\\_BImA.pdf](http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/Materialien/Musterdokumente/Betrieb/A10_Leitfaden_Gewaesserschutz_BImA.pdf)
- aktuelle Stellenbewertung? ;-) Bereitschaftspauschale?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden diese Präsentation

- topaktuell
- zum kostenlosen download
- überall auf der Welt
- durchsuchbar
- in Farbe

auf unserer Homepage:

<http://www.schlachter-kollegen.de/vortraege/>

